



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

2. Änderungsplanfeststel- lungsbeschluss

**zum Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsi-
schen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
zur Verlegung der B 3 von nordöstlich Celle (B 191)
bis südöstlich Celle (B 214) – OU Celle – Mittelteil
vom 30.11.2011**

Datum: **26.02.2019**

Az.: **P226-31027-1/09-B 3**



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL.....	4
1.1	Feststellung.....	4
1.2	Planunterlagen.....	4
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	4
1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen	5
1.2.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
1.2.3.1	Gehölzschnitt	6
1.2.3.2	Ersatzzahlung	6
1.2.4	Zusagen des Vorhabenträgers	6
1.3	Entscheidung über Einwendungen	6
1.4	Aussetzung der sofortigen Vollziehung.....	7
2	BEGRÜNDENDER TEIL.....	7
2.1	Sachverhalt	7
2.1.1	Zusammenfassung der Planung	7
2.1.2	Verfahrensablauf	7
2.2	Rechtliche Bewertung.....	8
2.2.1	Regelungsumfang	8
2.2.2	Formalrechtliche Würdigung.....	8
2.2.2.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	8
2.2.2.2	Zuständigkeit.....	8
2.2.2.3	Verfahren.....	9
2.2.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	9
2.2.3.1	Allgemeines.....	9
2.2.3.2	Allgemeine Vorprüfung.....	9
2.2.3.2.1	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	10
2.2.3.2.1.1	Schutzgut Mensch	11
2.2.3.2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	12
2.2.3.2.1.3	Schutzgüter Fläche und Boden	13
2.2.3.2.1.4	Schutzgut Wasser.....	14
2.2.3.2.1.5	Schutzgut Klima/Luft	15
2.2.3.2.1.6	Schutzgut Landschaft.....	15
2.2.3.2.1.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	15
2.2.3.2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	15
2.2.3.2.1.9	Zusammenfassung	15
2.2.3.2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	16
2.2.3.2.2.1	Schutzgut Mensch	16
2.2.3.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	17
2.2.3.2.2.3	Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser.....	18
2.2.3.2.2.4	Schutzgut Landschaft.....	18
2.2.3.2.2.5	Ergebnis	19
2.2.4	Materiell-rechtliche Würdigung	19
2.2.4.1	Zwingende rechtliche Vorgaben	20
2.2.4.1.1	Immissionsschutz	20
2.2.4.1.2	Hochwasserschutz	20
2.2.4.1.3	Natura 2000-Gebiete	22

2.2.4.1.4	Sonstige Schutzausweisungen nach § 20 Abs. 2 BNatSchG.....	24
2.2.4.1.4.1	Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“.....	24
2.2.4.1.4.2	Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“.....	26
2.2.4.1.4.3	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG.....	27
2.2.4.1.5	Gesetzlich geschützte Biotope.....	27
2.2.4.1.6	Besonderer Artenschutz.....	28
2.2.4.1.6.1	Fledermausschutz.....	30
2.2.4.1.6.2	Betroffenheiten durch die Fledermausschutzmaßnahmen.....	30
2.2.4.1.6.3	Betroffenheiten durch die Anpassungen der Freileitungen.....	31
2.2.4.1.7	Waldrecht.....	31
2.2.4.2	Fachplanerische Abwägung.....	33
2.2.4.2.1	Hochwasserschutz.....	33
2.2.4.2.2	Gesamtabwägung.....	34
2.2.4.2.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	34
2.2.4.2.3.1	Eingriff in Natur und Landschaft.....	35
2.2.4.2.3.1.1	Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.....	35
2.2.4.2.3.1.2	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.....	39
2.2.4.2.3.2	Vermeidung.....	40
2.2.4.2.3.3	Ausgleich und Ersatz.....	42
2.2.4.2.3.4	Interessenabwägung.....	44
2.2.4.2.3.5	Ersatzzahlungen.....	44
2.3	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	46
2.3.1	Stadt Celle.....	46
2.3.2	Landkreis Celle.....	46
2.3.3	Forstamt Fuhrberg.....	47
2.3.4	Landwirtschaftskammer.....	48
2.3.5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).....	48
2.3.6	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg.....	49
2.3.7	DB Energie GmbH.....	50
2.4	Einwendungen (Naturschutzvereinigungen, Private).....	50
2.4.1	Hochwasserschutz, Einwender Nr. 1-18, 20-23, 25-27, 29-30, 32-33, 35-41.....	51
2.4.2	Grundwasser(-abfluss), Einwender Nr. 1-4, 6-23, 25-27, 29-30, 32-33, 35-41.....	52
2.4.3	Lärm, Einwender Nr. 1-19, 22-27, 29-30, 32, 35-41.....	52
2.4.3.1	Lärmschutz in Bezug auf die Straße selbst.....	53
2.4.3.2	Biogasanlage Knoop.....	53
2.4.4	Luftverunreinigung, Einwender Nr. 2-4, 6-10, 13, 15-18, 20, 22-23, 25-27, 29-30, 32, 35, 37-39, 41.....	55
2.4.5	Wald und geschützte Biotope, Einwender Nr. 1-7, 9-18, 20, 22-23, 25-27, 29-30, 32-33, 35, 37-41.....	55
2.4.6	Rad- und Fußwege sowie ÖPNV, Einwender Nr. 1-18, 20, 22-23, 25-30, 32-33, 35, 37-41.....	56
2.4.7	Naherholungsgebiet, Einwender Nr. 1-18, 20, 22-23, 25-30, 32-33, 35-41.....	56
2.4.8	Denkmalschutz, Einwender Nr. 2, 6-7, 10, 16-18, 20, 22-23, 25-27, 29-30, 32, 35, 37-39, 41.....	57
2.4.9	Wertminderung, Einwender Nr. 1-4, 6-18, 20-23, 25-30, 32-33, 35-41.....	58
2.4.10	Kosten, Einwender Nr. 2-7, 9-10, 13, 15-18, 20, 22-23, 25-30, 32, 35, 37-39, 41.....	58
2.4.11	Wegeführung; Einwender Nr. 2, 4, 6-7, 9-10, 16-18, 20, 22-23, 25-30, 32, 35, 37-39, 41.....	59
2.4.12	Strommasten, Einwender Nr. 2-4, 6-7, 9-10, 13, 15-18, 20, 22-23, 25-27, 29-30, 32, 35, 37-39, 41 59	59
2.4.13	Fledermausbrücke, Einwender Nr. 1-2, 4, 6-18, 20, 22-23, 25-30, 32-33, 35, 37-41.....	60
2.4.14	Allgemeine Kritik, Einwender Nr. 2-7, 9-10, 13, 15-18, 20, 22-23, 25-30, 32, 35, 37-39, 41.....	60
2.4.15	Einzeleinwender.....	60
2.4.15.1	Einwender Nr. 9.....	61
2.4.15.2	Einwender Nr. 15.....	61
2.4.15.3	Einwender Nr. 19.....	61
2.4.15.4	Einwender Nr. 31.....	62
2.4.15.5	Einwender Nr. 34.....	63
2.4.15.6	Einwender Nr. 42.....	63

2.5	Aussetzung der sofortigen Vollziehung.....	66
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	67
4	HINWEISE	68
4.1	Hinweis zur Auslegung	68
4.2	Außerkräftreten	68
4.3	Berichtigungen	68
4.4	Sonstige Hinweise.....	68
4.4.1	Bodenfunde.....	68
4.4.2	Baumaschinen und Baulärm.....	68
4.5	Verwendete Abkürzungen	69
	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	70

1 Verfügender Teil

1.1 Feststellung

Für das oben genannte Bauvorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Verden – wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter 1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter 1.2.3 in Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 planfestgestellt. Dieser 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet zusammen mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 02.02.2015 und dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung.

Diese Planfeststellungsentscheidung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG zugleich alle sonstigen behördlichen Entscheidungen, derer es für die Realisierung des Vorhabens bedarf. Ausgenommen von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung sind lediglich die Erlaubnisse für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen. Hierfür hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 eine gesonderte Entscheidung getroffen.

1.2 Planunterlagen

In Änderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 werden folgende Unterlagen planfestgestellt (1.2.1) bzw. nachrichtlich übernommen (1.2.2) sowie folgende Nebenbestimmungen (1.2.3) und Zusagen des Vorhabenträgers (1.2.4) hinzugefügt.

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen¹

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
3	Übersichtslageplan (Deckblatt vom 29.03.2018)	1	1:5.000
4	Übersichtshöhenplan (Deckblatt vom 29.03.2018)	2	1:5.000/500
5	Lageplan (Deckblatt vom 29.03.2018)	9	1:1.000
6	Höhenpläne (Deckblatt vom 29.03.2018)	6	1:1.000/100
6.1	Höhenplan Verbindungsrampen	2	1:1.000/100
6.2	Höhenplan Überführungen	5	1:1.000/100

1 Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

9	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Deckblatt vom 29.03.2018)		
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	2	1:5.000, 1:2.500
9.2	Maßnahmenlageplan	8	1:1.000
9.3	Maßnahmenverzeichnis/Maßnahmenblätter	106	

10	Grunderwerb (Deckblatt vom 29.03.2018)		
10.1	Grunderwerbsplan	8	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	27	

11	Bauwerksverzeichnis (Deckblatt vom 29.03.2018)	35	
-----------	---	----	--

16	Sonstige Pläne (Deckblatt vom 29.03.2018)		
16.2	Änderung 110-kV-Leitung DB Energie GmbH/110-kV-Leitung avacon (Deckblatt vom 29.03.2018)		
16.2.2	Übersichtsplan	1	1:25.000
16.2.3	Höhenplan/Längenprofil	8	1:2.000/200
16.2.4	Lageplan	1	1:2.500
16.2.5	Wegebauplan/Wegenutzungsplan	1	1:5.000

17	Immissionstechnische Untersuchung (Deckblatt vom 29.03.2018)		
17.1.1	Zusammenfassung der Gebäudeseiten mit Grenzwertüberschreitung (Seite 23 u. 24)	2	

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
1	Erläuterungsbericht (Deckblatt vom 29.03.2018)	115	
16	Sonstige Pläne (Deckblatt vom 29.03.2018)		
16.1	Betroffene Leitungen und Anlagen	7	
16.2	Änderung 110-kV-Leitung DB Energie GmbH/110-kV-Leitung avacon (Deckblatt vom 29.03.2018)		
16.2.1	Erläuterungsbericht u. Variantenvergleich	23	
17	Immissionsschutztechnische Untersuchung (Deckblatt vom 29.03.2018)		

17.1	Erläuterungsbericht zur schalltechnischen Untersuchung	27	
19	Umweltfachliche Untersuchungen (Deckblatt vom 29.03.2018)		
19.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht einschließlich Anlagen	87 + 2 Karten	
19.3.1	Artenschutzbeitrag Fledermäuse (vom 07.07.2017)	129	

1.2.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.3.1 Gehölzschnitt

Das Schneiden ebenso wie das Beseitigen von Gehölzen im Rahmen der Baufeldfreiräumung, des Baus des Vorhabens und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.

1.2.3.2 Ersatzzahlung

Der Vorhabenträger hat eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von 24.587,70 Euro an die Stadt Celle zu leisten.

1.2.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger wird in Anlehnung an § 28 Abs. 2 UVPG folgende Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) durchführen:

Unmittelbar nach Errichtung der Brücken Ce14, Ce16a, Ce21a und Ce22 sowie Umsetzung der die Brückenbauwerke begleitenden Fledermausschutzmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen S 62_{Art}, S 64_{Art}, S 66_{Art} und S 70_{Art}, wird von entsprechend sachkundigen Personen das Flugverhalten der Fledermäuse unter besonderer Berücksichtigung der in diesen Bereichen vorkommenden strukturgebunden fliegenden Arten während der Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse (April/Mai bis August/September) bei für Flugaktivitäten geeigneter Witterung beobachtet. Die Beobachtung erfolgt an jeweils mindestens sechs Erfassungstagen. Es werden nach Einschätzung der beauftragten Fachleute akustische und visuelle Erfassungen sowie gegebenenfalls Netzfänge durchgeführt, um zu klären, ob und zu welchem Anteil die Brücken von den Fledermäusen angenommen und in so ausreichender Höhe überflogen werden, dass es nicht zu einer Kollision mit dem Straßenverkehr kommt. Über die Ergebnisse der Beobachtung legt der Vorhabenträger unverzüglich nach Abschluss der Beobachtungen der Planfeststellungsbehörde einen Bericht vor.

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Die im Beteiligungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

1.4 Aussetzung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO bis zur Aufnahme des Vorhabens in den Straßenbauplan nach Art. 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes (zuletzt geändert durch Art. 19 G v. 14.8.2017 I 3122) oder einer gleichwertigen Finanzierungszusage ausgesetzt.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss führt zu keiner grundlegenden Änderung des Vorhabens. Gegenstand ist der dritte Abschnitt der Gesamtplanung „Verlegung der B 3 im Raum Celle/Wathlingen mit Ortsumgehung Celle“ mit der östlichen Linienvariante 8 N. Die Verlegung der B 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214) – Bau-km 23+340 (B 212) bis Bau-km 28+645 (B 191) stellt den Mittelteil der Ortsumfahrung Celle mit Allerquerung dar. Die Baulänge beträgt ungefähr 5,305 km. Der Bauabschnitt liegt im Bereich des Stadtgebiets von Celle. Vom Knotenpunkt mit der B 214 bis zum Knotenpunkt mit der L 282 ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ein zweibahniger, vierstreifiger Fahrbahnquerschnitt (RQ 20) vorgesehen. Für den Abschnitt zwischen dem Knotenpunkt mit der B 191 sowie die weiteren südlichen Bauabschnitte ist ein dreistreifiger Querschnitt (RQ 15,5) geplant. Der gesamte Straßenzug ist als Kraftfahrzeugstraße ausgewiesen, wobei die außerhalb des Stadtgebiets von Celle liegende B 3, B 191 sowie die B 214 die Funktion einer großräumigen bzw. regionalen Straßenverbindung gemäß der entsprechenden Kategorien A I bzw. A II erfüllen.

Diese Planänderung betrifft zum einen die Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen, die nach diesbezüglicher Beanstandung durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 22.04.2016, Az.: 7 KS 27/15 und 7 KS 27/15, notwendig geworden waren. Diese führen u.a. zu Änderungen der technischen Planung und zu einer veränderten Beurteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Zum anderen betrifft die Planänderung den bislang übersehenen, aber erforderlichen Umbau der die Straßentrasse kreuzenden 110 kV-Freileitungen der avacon Netz GmbH und der DB Energie GmbH.

2.1.2 Verfahrensablauf

Der Planfeststellungsbeschluss erging in seiner ursprünglichen Fassung am 30.11.2011 und wurde vom 05.01.2012 bis einschließlich 18.01.2012 bei der Stadt Celle zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Mit Beschluss vom 27.09.2012 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss für vorläufig nicht vollziehbar erklärt (Az.: 7 MS 33/12). Es hatte insbesondere Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Daraufhin wurde dem Vorhabenträger von der Planfeststellungsbehörde aufgegeben, die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nochmals einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und zu aktualisieren. Der Vorhabenträger kam dem nach und die Ergebnisse der Überprüfung veranlassten ihn zu Modifikationen an den dem Vorhaben beigegebenen naturschutzfachlichen Maßnahmen, was in die 1. Planänderung mündete. Hierzu erfolgte am 13.06.2014 die Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen. Anschließend wurde die 1. Planänderung mit Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 02.02.2015 planfestgestellt.

Ein Teil der nach wie vor anhängigen Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 (nunmehr in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015) hatten zum Teil Erfolg. Mit zwei inzwischen rechtskräftigen Urteilen vom 22.04.2016 erklärte das Niedersächsische Obergericht den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar, weil der Fledermausschutz unzureichend sei (Az.: 7 KS 27/15 und 7 KS 27/15).

Auf den Änderungsplanfeststellungsantrag erfolgte am 26.04.2018 die Bekanntmachung der Auslegung der Planänderungsunterlagen und wurde in der Celleschen Zeitung vom 28.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der geänderten Planunterlagen fand im Zeitraum vom 14.05.2018 bis zum 13.06.2018 während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Zimmer 363 (3. OG), Am Französischen Garten 1 in 29221 Celle statt. Die Planänderungsunterlagen wurden während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der NLStBV zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Einwendungen konnten bis zum 13.07.2018 sowohl bei der Stadt Celle als auch bei der NLStBV vorgebracht werden. Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Regelungsumfang

Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss dient der Behebung der vom Niedersächsischen Obergericht mit den Urteilen vom 22.04.2016, Az.: 7 KS 27/15 und 7 KS 27/15, festgestellten artenschutzrechtlichen Mängel und der bislang übersehenen notwendigen Anpassung von 110 kV-Stromfreileitungen (Avacon Netz GmbH, DB Energie GmbH) im Bereich des Straßenbauvorhabens.

Es handelt sich um eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015.

2.2.2 Formalrechtliche Würdigung

2.2.2.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Da der Mittelteil der B 3 noch nicht fertiggestellt ist, liegt ein Fall der Planänderung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. § 76 VwVfG vor. Gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Plans grundsätzlich wiederum der Planfeststellung. Die Planänderung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wegen der teils deutlichen Änderungen dreier Brückenbauwerke und der Gradienten auch nicht nur von unwesentlicher Bedeutung, sodass die von § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG eröffneten Verfahrenserleichterungen hier nicht in Betracht kamen.

2.2.2.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen und für den Bau bzw. die Änderung für die – wie hier – im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 14.7.2009, Nds. MBl. S. 685). Diese Aufgaben obliegen der Stabsstelle Planfeststellung des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Antragsteller in diesem Verfahren ist der Regionale Geschäftsbereich Verden der NLStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist gemäß Ziff. 1 Abs. 1 des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

2.2.2.3 Verfahren

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren (zum Verfahrensablauf bereits oben, Kap. 2.1.2). Die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen und Landvolkverbände sind beteiligt worden. Die nach den §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG verzichtet.

2.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.3.1 Allgemeines

Im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Mit Erlass der vorgenannten Beschlüsse hat diese Umweltverträglichkeitsprüfung ihren Abschluss gefunden. Da der Änderungsantrag am 30.04.2018 und damit nach dem 16.05.2017 bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, gilt für das Änderungsplanfeststellungsverfahren gemäß § 74 Abs. 2 UVPG dieses Gesetz in seiner aktuellen Fassung (Fassung vom 08.09.2017, BGBl. I S. 3370).

Wird – wie hier – ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für Straßenbauvorhaben sind keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben. In diesem Fall verlangt § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung der Änderung. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

2.2.3.2 Allgemeine Vorprüfung

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Da es sich demnach bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich um eine überschlägige Prüfung handelt, darf die zuständige Behörde nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung mit einer der Umweltverträglichkeitsprüfung vergleichbaren Prüftiefe „durchermitteln“ und damit in unzulässiger Weise die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorwegnehmen. Andererseits darf sich die Vorprüfung aber auch nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen². Wie bereits den in § 3 UVPG geregelten Grundsätzen für Umweltprüfungen zu entnehmen ist („nach Maßgabe der geltenden Gesetze“), ist der

² BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 36.13, BVerwGE 151, 138 (Rn. 29); BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1.13, BVerwGE 150, 92 (Rn. 18).

Maßstab für die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen dem materiellen Zulassungsrecht zu entnehmen. Klarstellend geregelt ist dies auch nochmals in § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Dabei reicht für die Annahme erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen grundsätzlich bereits die Abwägungserheblichkeit einer Auswirkung für die Zulassung des Vorhabens aus³. Darüber hinaus bedarf es für die Annahme der Erheblichkeit eines gewissen Gewichts für die Zulassungsentscheidung, was insbesondere anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG zu bestimmen ist⁴. Gemessen daran kommt die Planfeststellungsbehörde ausgehend von den ihr vom Vorhabenträger vorgelegten prüffähigen Planunterlagen, insbesondere der Unterlage 19.2, zu folgendem Ergebnis:

2.2.3.2.1 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss planfestgestellten Änderungen des Vorhabens gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 betreffen

- die Breite und Gestaltung der Brücke Ce 14 (Apfelweg) einschließlich der Anpassung der Böschungskegel,
- die Breite und Gestaltung der Brücke Ce 16a (Fledermausbrücke) einschließlich der Anpassung der Böschungen und Schutzwände,
- die Wegeföhrung der Wirtschaftswege Achse 280 und Achse 264 (ehemals 270),
- die Änderung der Gradienten zwischen Bau-km 26+730 und 27+480 und in der Folge die Änderung der Böschungen zwischen Bau-km 26+870 und 27+390,
- die Breite und Gestaltung der Brücke Ce 21a (Fledermausbrücke) einschließlich der Anpassung der Böschungen und Schutzwände,
- die Breite und Gestaltung der Brücke Ce 22 (Fasanenweg) einschließlich der Anpassung der Böschungen und Ergänzung der Schutzwände sowie
- die Ersetzung des Mastes 68 durch die Masten 68A und 68B sowie der Neubau/die Erhöhung des Mastes 75 der die B 3 kreuzenden 110 kV-Freileitung LH-10-1076 Hänigsen-Bostel der Avacon Netz GmbH ebenso wie der Neubau/die Erhöhung der Masten 2200, 2201 sowie 2206 der die B 3 kreuzenden 110 kV-Bahnstromleitung BL 459 Lehrte-Uelzen der DB Energie GmbH.

Des Weiteren erfordern die hier planfestgestellten zusätzlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen die Rückverlegung von Waldrändern im Waldgebiet Finkenherd, die stufenweise Einkürzung von Gehölzen am Freitaggrabens, die Entfernung von Heckenabschnitten zur Kappung einer Fledermausflugroute nördlich des Freitaggrabens und das Entfernen eines Einzelbaumes am Apfelweg, ebenso wie die ganz oder teilweise Verlegung von Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 (Maßnahmen E10, A21, E24, A30, A31, E32, E34 und A35).

³ BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, BVerwGE 148, 353 (Rn. 38).

⁴ BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1.13, BVerwGE 150, 92 (Rn. 22).

Dies bedingt folgende Umweltauswirkungen:

2.2.3.2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ umfasst die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen.

Soweit die B 3 den Erholungswert der Landschaft herabsetzt, Zerschneidungseffekte zeitigt, zu Verkehrslärmimmissionen und Luftschadstoffbelastungen führt und Hochwasserrisiken betroffen sind, werden diese nachteiligen Umweltauswirkungen bereits durch das Vorhaben bewirkt, wie es mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 planfestgestellt wurde.

Die Anhebung der Gradienten um 1 m begünstigt zwar die freie Schallausbreitung, sodass es ohne Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Änderung (Wittinger Straße Nr. 200-208, Lontzekweg und Am Freitagsbach) zu bis zu 0,4 dB(A) höheren Beurteilungspegeln an der Bebauung kommt. Doch sind in dem Bereich Lärmschutzanlagen vorgesehen. Aufgrund der Anhebung der Gradienten liegt nunmehr auch die Beugungskante der Lärmschutzanlagen höher über dem Gelände, sodass sich die Abschirmung der Gebäude hinter der Lärmschutzanlage verbessern wird und es im Bereich der Änderung letztlich sogar zu niedrigeren Beurteilungspegeln an der Bebauung kommt (Lärminderung im Mittel um 6,9 dB(A) statt der bisherigen 6,7 dB(A)).

Durch die geänderte Planung wird durch das Straßenbauwerk innerhalb der Überschwemmungsgebiete „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“ mehr Retentionsraum in Anspruch genommen. Im Einzelnen sind dies im Bereich Apfelweg ca. 28 m³ und im Bereich Freitagsgraben ca. 482 m³.

Auch die Erneuerung von Masten der beiden kreuzenden 110 kV-Freileitungen betreffen mit Ausnahme der Masten 69 und 75 Masten in den Überschwemmungsgebieten „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“, wobei allerdings bis auf den neuen Mast 68B standortgleich lediglich die alten durch neue Masten ersetzt werden. Der Bau des neuen Mastes 68B bedingt einen Retentionsraumverlust von 1 m³.

Des Weiteren kommt ein Teil der erforderlichen Gehölzpflanzungen zur Kompensation der zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (insgesamt sechs Einzelbäume – Maßnahmen E61_{Art} und E16_{Art}) innerhalb des Überschwemmungsgebiets „Mittelaller (Stadt Celle)“ zum Stehen. Der dadurch bedingte Retentionsraumverlust beläuft sich auf insgesamt rund 0,42 m³.

Außerdem ist im Überschwemmungsgebiet „Freitagsgraben“ die Anpflanzung einer 915 m² großen Gehölzfläche (Teil der Maßnahme A35_{Art}) geplant. Diese Anpflanzung führt zu einem weiteren Retentionsraumverlust von 183 m³.

Der Retentionsraumverlust beläuft sich auf insgesamt 694,42 m³.

Demgegenüber führt das Änderungsvorhaben nicht zu zusätzlichen oder anderen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch mit Blick auf elektro-magnetische Wellen infolge der Änderung der beiden 110-kV-Freileitungen; denn an den bestehenden Leitungen ändert sich lediglich die Höhe einiger Masten. Wegen der damit einhergehenden stärkeren Landschaftsbildbeeinträchtigung – die neuen Masten beider Leitungen fallen mehr als 20 % höher aus als die bestehenden Masten – wird jedoch die Erholungseignung des betroffenen Raums weiter herabgesetzt. Gleiches gilt hinsichtlich der Gradientenanhebung bei Bauwerk Ce 20 (Unterführung Freitagsgraben) einschließlich der Oberkante der dortigen Lärmschutzanlagen um 1 m. Dies bewirkt jeweils eine stärkere nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch.

2.2.3.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ nimmt die Vegetations- und Habitatstrukturen einschließlich der darin lebenden Fauna in den Blick.

Durch die Änderungen am Vorhaben zwecks Fledermausschutzes gehen folgende Vegetationsbestände und Tierhabitate in folgendem Umfang infolge zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen verloren:

- 1.080 m² sonstiges Sukzessionsgebüsch als Waldrand im nördlichen Finkenherd einschließlich eines 70 m langen Waldrandabschnitts eines bedeutsamen Reptilienlebensraumes,
- 30 m² Strauch-Baumhecke (ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützter Biotop im Überschwemmungsgebiet des Freitaggrabens),
- 80 m² halbruderale Gras- und Staudenflur,
- 40 m² Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zu sonstigem feuchtem Intensivgrünland,
- 230 m² Auwald (ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützter Biotop, FFH-Lebensraumtyp 91F0 außerhalb von FFH-Gebieten, Landschaftsbestandteil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“),
- 1.776 m² Kiefernforst,
- 270 m² Laubwald-Jungbestand,
- 40 m² Eichen-Mischwald (FFH-Lebensraumtyp 9190 außerhalb von FFH-Gebieten),
- 370 m² Baumhecke,
- 150 m² Strauch-Baumhecke,
- drei Einzelbäume.

In folgendem Umfang kommt es im Zuge des Änderungsvorhabens zu folgenden Beeinträchtigungen:

- 260 m² Auwald außerhalb des Baufeldes (nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützter Biotop, FFH-Lebensraumtyp 91F0 außerhalb von FFH-Gebieten) durch stufenweises Einkürzen der Gehölze,
- 10 m² Strauch-Baumhecke außerhalb des Baufeldes (nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützter Biotop im Überschwemmungsgebiet des Freitaggrabens) durch stufenweises Einkürzen der Gehölze.

Des Weiteren werden folgende bislang vorgesehene Kompensationsmaßnahmen in trassenfernere Bereiche verlegt:

- Maßnahme E10 (Verlegung von 24 Einzelbäumen),
- Maßnahme A21 (Verlegung von 500 m² Hecke),
- Maßnahme E24 (Verlegung von 7.600 m² Laubwald),
- Maßnahme A30 (Verlegung von 460 m² Gehölzpflanzung),
- Maßnahme A31 (Verlegung von 300 m² Hecke),
- Maßnahme E32 (Verlegung von 700 m² Sukzessionsfläche),

- Maßnahme E34 (Verlegung von 200 m² Laubwald),
- Maßnahme A35 (Verlegung von 300 m² Sukzessionsfläche).

Umgekehrt wird aber durch die geänderte Wegeführung der Wirtschaftswege Achse 280 und Achse 264 im Vergleich zur bisherigen Planung die Inanspruchnahme folgender Waldbiotoptypen in folgendem Umfang reduziert:

- 1.060 m² Birken- und Zitterpappel-Pionierwald,
- 230 m² Waldlichtungsflur mit Laubwald-Jungbestand.

Soweit die 520 m² Hecken, 80 m² halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie 40 m² Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zu sonstigem feuchtem Intensivgrünland betroffen sind, handelt es sich um geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG.

Der vorhabenbedingte Austausch von Freileitungsmasten bewirkt darüber hinaus die dauerhafte anlagebedingte Inanspruchnahme von – abzüglich der durch den Rückbau der alten Masten gewonnenen Fläche – insgesamt 49,20 m² wildkrautarmen Sandäckern. Außerdem kommt es durch die Bauarbeiten an den Freileitungsmasten zu temporären, baubedingten Inanspruchnahmen von

- ca. 31.466 m² wildkrautarmen Sandäckern,
- ca. 538 m² halbruderalen Gras- und Staudenfluren,
- ca. 303 m² Mosaik aus Goldrutenfluren und artenarmen Landreitgrasfluren sowie
- zwei jüngeren Stiel-Eichen.

Bis auf den Verlust der beiden Stiel-Eichen handelt es sich hierbei jeweils um sehr gut regenerierbare Biotope, bei denen sichergestellt ist, dass sich innerhalb von weniger als fünf Jahren wieder gleichwertige Biotope entwickeln.

Durch die Planänderungen kommt es ferner zu einer temporären Befestigung von knapp 300 m² halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte mit Anklängen an ein Schilf-Landröhricht (nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützter Biotop im Überschwemmungsgebiet) für Arbeitsflächen zum Rückbau des Mastes 2206. Wegen der guten Regenerierbarkeit der betroffenen Biotope werden sich die Bestände jedoch in kurzer Zeit wieder erholen. Im Bereich des rückzubauenden Mastes 2206 wird sich die Fläche des geschützten Biotops sogar vergrößern, weil sich zukünftig auch der Standraum des Mastes entsprechend entwickeln wird.

Des Weiteren werden Sumpfbiotope (nährstoffreiches Großseggenried und Rohrglanzgras-Landröhricht) auf zusammen etwa 100 m Länge betreten und mit leichten Fahrzeugen befahren, was aber durchweg außerhalb der Vogelbrutzeit geschieht. Eine Schädigung der Biotope ist dadurch nicht zu erwarten.

Die im Bereich der zu erneuernden bzw. auszutauschenden Masten vorkommenden Tiere, insbesondere solche der besonders geschützten Arten, werden ausweislich der Unterlage 19.2 (dort S. 24 f.) unter Beachtung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Bauzeitenregelungen nicht beeinträchtigt. Die diesbezüglichen Ausführungen des Vorhabenträgers überzeugen die Planfeststellungsbehörde.

2.2.3.2.1.3 Schutzgüter Fläche und Boden

Das Schutzgut „Boden“ umfasst die belebte Verwitterungsschicht der obersten Erdkruste mit all ihren Funktionen, wie sie bspw. in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgelistet werden. Das Schutzgut „Fläche“ knüpft daran an und verfolgt das Ziel der Flächeneinsparung. Die

Flächenneuanspruchnahme für Bauvorhaben soll möglichst gering ausfallen, die Flächennutzungseffizienz hingegen möglichst hoch sein.

Gegenüber dem Vorhaben, wie es mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 planfestgestellt wurde, erfordert das geänderte Vorhaben folgende zusätzliche Flächenversiegelungen:

- 200 m² Böden der Wertstufe IV,
- 69 m² Böden der Wertstufe III und
- 40 m² Böden der Wertstufe II.

Im Bereich der Bankette, Böschungen, Seitenstreifen und weiterer Flächen kommt es zum Abtrag von Bodenschichten, zum Auftrag von Bodenmaterial unterschiedlicher Herkunft und zu Bodenverdichtungen. Dadurch wird der vorhandene Profilaufbau gestört und das Bodengefüge, der Nährstoff- und Wasserhaushalt der Böden werden verändert. Durch das Änderungsvorhaben sind entsprechend betroffen:

- 90 m² Böden der Wertstufe V,
- 1.150 m² Böden der Wertstufe IV und
- 1.505 m² Böden der Wertstufe III.

Soweit Bankette, Böschungen, Seitenstreifen und weitere Flächen Böden der Wertstufe III in Anspruch nehmen, bleiben die Werte und Funktionen dieser Böden jedoch weitgehend erhalten.

Des Weiteren werden durch das Änderungsvorhaben baubedingt 140 m² Böden der Wertstufe V und 350 m² Böden der Wertstufe IV in Anspruch genommen und dadurch so beeinträchtigt, dass gleichartige Funktionen und Werte erst mittel- bis langfristig wiederhergestellt werden können.

Umgekehrt bewirkt die Planänderung aber auch, dass infolge der geänderten Wegführung der Wirtschaftswege Achse 280 und Achse 264 im Vergleich zur bisherigen Planung 240 m² Böden der Wertstufe IV weniger teilversiegelt werden müssen.

Hinzukommen durch den Neubau/die Ersetzung von Freileitungsmasten eine zusätzliche Überformung von Ackerböden mit allgemeiner Bedeutung im Umfang von 36 m². Darüber hinaus werden hierdurch 18,85 m² Ackerböden mit allgemeiner Bedeutung versiegelt. Gleichzeitig erfolgt aber durch den Rückbau der alten Masten eine Entsiegelung auf 5,65 m². Außerdem entfällt durch den Rückbau der Masten die nach der bisherigen Planung vorgesehene Stützmauer im Böschungsbereich der Unterführung der Kreisstraße 74 (Bauwerk Ce 13), wodurch sich eine weitere Entsiegelung im Umfang von 6 m² ergibt, sodass sich die durch den Neubau/die Ersetzung von Freileitungsmasten erfolgende Neuversiegelung auf insgesamt 7,20 m² Ackerböden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) beschränkt. Soweit zudem temporär, baubedingt hierdurch während der Bauphase für Arbeitsflächen und Zuwegungen rund 32.000 m² Böden mit allgemeiner Bedeutung befestigt werden, erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten eine Rekultivierung, weshalb diese Wirkungen nur wenige Monate, maximal jedoch bis zu zwei Jahren andauern.

2.2.3.2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut „Wasser“ ist die Grundlage allen Lebens auf diesem Planeten. Es steht mit den Schutzgütern Fläche, Boden und Klima/Luft in engem und ständigem Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushalts, weshalb § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG sie auch zusammen in einer Nummer aufführt.

Zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser, die nicht bereits durch das bisherige Vorhaben hervorgerufen werden, ergeben sich neben den vorgenannten Bodenbeeinträchtigungen, die zugleich auch für den Wasserhaushalt von Relevanz sind, lediglich im Hinblick auf den Verlust von Retentionsraum in den Überschwemmungsgebieten „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“, wie sie bereits beschrieben worden sind (siehe Kap. 2.2.3.2.1.1).

2.2.3.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Die Schutzgüter „Klima und Luft“ werden durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Sie beeinflussen die Eignung von Lebensräumen für die Tiere und Pflanzen ebenso wie für das Wohlbefinden des Menschen und damit die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sowie „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“.

Für spezifisch Klima und Luft relevante Auswirkungen zeitigt das Änderungsvorhaben indes nicht.

2.2.3.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut „Landschaft“ erschöpft sich im Wesentlichen im Schutz des Landschaftsbildes, das wiederum bestimmt wird durch Relief, Gewässernetz, Bodenbedeckung und Besiedlung. Es steht in enger Verbindung mit der Erholungseignung für den Menschen und ist sogleich auch identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

Das Änderungsvorhaben bewirkt Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die über die bereits mit der bisherigen Planung verbundenen Auswirkungen hinausgehen. Sie wurden bereits im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (siehe Kap. 2.2.3.2.1.1 und 2.2.3.2.1.2).

2.2.3.2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ bezieht sich auf geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Solche Schutzgüter werden von der geänderten Planung nicht betroffen.

2.2.3.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Schließlich sind die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern in den Blick zu nehmen. Es wurde bereits dargestellt, dass sich die einzelnen Schutzgüter nicht trennscharf voneinander abgrenzen lassen, sondern vielfältige Verflechtungen und Überschneidungen bestehen. Über die demnach jeweils schon aufgezeigten Wechselwirkungen hinausgehende Wechselwirkungen sind mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden.

2.2.3.2.1.9 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann mithin festgehalten werden, dass das planfestgestellte Änderungsvorhaben gegenüber der bisherigen Planung nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 zusätzliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft bewirkt. Diese Umweltauswirkungen sind im Folgenden zu bewerten.

2.2.3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Wie bereits dargelegt (Kap. 2.2.3.2), erfolgt die Bewertung der vorhabenbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze, wobei sich die Erheblichkeit bereits aus der Abwägungsrelevanz einer Auswirkung ergeben kann. Ob dies der Fall ist oder nicht, beurteilt sich insbesondere an den in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien. Danach sind die Merkmale des Vorhabens (Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, Nutzung natürlicher Ressourcen, Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft), der Standort des Vorhabens (bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung betroffener Schutz- bzw. schützenswerter Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern) zu berücksichtigen.

Gemessen daran sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die mit dem Änderungsvorhaben einhergehenden zusätzlichen Umweltauswirkungen wie folgt zu bewerten:

2.2.3.2.2.1 Schutzgut Mensch

Ausweislich der obigen Feststellungen (siehe Kap. 2.2.3.2.1.1) ist mit dem Änderungsvorhaben ein zusätzlicher Verlust von Retentionsraum in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verbunden. Der Verlust von Retentionsraum innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete stellt eine nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Mensch dar.

Soweit die geänderte Planung zu einer weiteren Inanspruchnahme von Retentionsraum in den Überschwemmungsgebieten „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“ führt, ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde indes nicht erheblich, weil der damit verbundene Retentionsraumverlust schon durch das Vorhaben, wie es mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 planfestgestellt wurde, kompensiert wurde. Die bisherige Planung wies nämlich eine Überkompensation von rund 6.000 m³ aus. Der zusätzliche Verlust von in den Überschwemmungsgebieten „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“ in Summe 510 m³ geht darin unter.

Der Retentionsraumverlust durch den neuen Mast 68B von gerade einmal 1 m³ kann vernachlässigt werden. Im Übrigen wird auch dieser Retentionsraumverlust durch die bestehende Überkompensation mit abgedeckt.

Drei der in das Überschwemmungsgebiet „Mittelaller (Stadt Celle)“ zu pflanzenden sechs Einzelbäume, nämlich diejenigen am Maschweg, stehen am unmittelbaren Rand des Überschwemmungsgebiets und zudem im „Stromschatten“ eines rund 20 m breiten Böschungsbereichs nördlich des Maschweges. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Fließverhaltens durch die drei Bäume besteht daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht. Die drei übrigen Einzelbäume stehen im Bereich des geplanten linksseitigen (auf die Aller bezogen) Widerlagers der Brücke. Hier ändert sich nachweislich das Fließverhalten der Aller durch die bisher schon geplante Trasse, was mit einer Reduzierung des abflusswirksamen Querschnitts verbunden ist. Der Standort der drei Bäume liegt außerhalb des abflusswirksamen Bereichs. Aus diesen Gründen bewirken die Baumpflanzungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Die geplante 915 m² große Gehölzfläche wird parallel zum Gewässer und somit zur Fließrichtung angelegt. Die abflusswirksame Breite von rund 300 m im Bereich der Anpflanzung wird dadurch um nur rund 2 % reduziert. Im Bereich des Freitaggrabens wird das Abflussgeschehen zudem maßgeblich durch Rück- bzw. Einstau aus der Aller geprägt. Von einem relevanten Fließen und damit von einer relevanten Beeinflussung des Fließverhaltens bei Hochwasser kann daher nicht ausgegangen werden. Auch insoweit kommt es folglich nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Ungeachtet dessen beträgt der durch die Anpflanzung von sechs Einzelbäumen sowie der 915 m² großen Gehölzfläche bewirkte Retentionsraumverlust innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete in Summe lediglich 183,42 m³ und wird daher ebenfalls durch die bestehende Überkompensation von 6.000 m³ aufgefangen. Es verbleibt alles in allem immer noch ein „Retentionsraumüberschuss“ von 5.305,58 m³, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge von Bau- und Pflanzmaßnahmen innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete insgesamt ausgeschlossen werden können.

Durch die Gradientenanhebung bei Bauwerk Ce 20 um 1 m ergeben sich des Weiteren im Vergleich zum bisherigen Planungsstand zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit der Erholungseignung des betroffenen Raumes. Das durch die bisherige Planung schon entsprechend vorbelastete Umfeld wird jedoch landschaftsgerecht neu bzw. umgestaltet, insbesondere wird es durch die geänderte Aufforstungsmaßnahme E24_{Art} durch das auf einer Teilfläche zu entwickelnde Extensivgrünland abwechslungsreicher und somit attraktiver gestaltet. Außerdem ist eine Erhöhung der technischen Bauwerke im Vergleich zum Ausgangszustand von gerade einmal 1 m nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde schon für sich genommen nicht erheblich. Jedenfalls ist unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen insoweit keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch gegeben.

Auch die Erhöhung von gerade einmal sechs Masten in einem bereits durch Freileitungen vorbelasteten Raum führt nicht zu einem als erheblich zu qualifizierenden Verlust der Erholungseignung eines Raumes, sodass auch daraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch resultieren.

2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die oben (Kap. 2.2.3.2.1.2) dargestellten Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind zweifelsohne nachteilig. Soweit sie außerhalb des Naturschutzgebiets „Obere Allerniederung bei Celle“ und des Landschaftsschutzgebiets „Vogelschutzgehölz Mattieshagen“ erfolgen sowie weder gesetzlich geschützte Biotope noch besonders geschützte Arten betreffen, bewertet sie die Planfeststellungsbehörde wegen ihrer Geringfügigkeit und Kompensierbarkeit als unerheblich.

Soweit Hecken, halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zu sonstigem feuchtem Intensivgrünland betroffen sind, handelt es

sich gemäß § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zwar um geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 BNatSchG. Diese genießen jedoch ausweislich § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG nur einen sehr eingeschränkten Schutz, haben also nach der Wertung des Gesetzgebers nicht die Werthaltigkeit, die § 29 BNatSchG eigentlich den geschützten Landschaftsbestandteilen beimisst. Da sie durch das Änderungsvorhaben nur in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen werden, erachtet die Planfeststellungsbehörde auch diese nachteilige Auswirkung für unerheblich.

Gebietsschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen können aller Voraussicht nach bereits anhand einer FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden (siehe Unterlage 19.2, S. 46 f.), sodass es auch insoweit nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt. Als problematischer sieht die Planfeststellungsbehörde hingegen die Betroffenheit des Naturschutzgebiets „Obere Allerniederung bei Celle“ und des Landschaftsschutzgebiets „Vogelschutzgehölz Mattieshagen“ ebenso wie die Betroffenheit mehrerer gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und die Betroffenheit eines bedeutenden Reptilienlebensraums, in dem u.a. die Zauneidechse vorkommen könnte, an. Diesbezüglich lassen sich nach nur überschlägiger Prüfung zulassungsrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausschließen. Dem Vorhaben könnte dann nur über Abhilfemaßnahmen, insbesondere CEF-Maßnahmen, Ausnahmen oder Befreiungen zur Zulässigkeit verholfen werden.

Dies impliziert regelmäßig die Erheblichkeit der entsprechenden nachteiligen Umweltauswirkung. Gemessen an den Kriterien der Anlage 3 UVPG handelt es sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde vorliegend auch hierbei gleichwohl nicht um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Zum einen finden die Beeinträchtigungen in einem durch das bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 planfestgestellte Straßenbauvorhaben vorbelasteten Raum statt. Zum anderen - und das ist entscheidend - handelt es sich jeweils um vergleichsweise geringfügige Eingriffe, indem innerhalb des Naturschutzgebiets „Obere Allerniederung bei Celle“ nur vergleichsweise geringwertige Gebietsbestandteile in geringem Umfang lediglich temporär in Anspruch genommen werden, Auwald und Strauch-Baumhecken nur in geringem Umfang, der sich fast noch im Bagatellbereich bewegt, in Anspruch genommen bzw. durch Gehölzeinkürzungen beeinträchtigt werden, auch die übrigen gesetzlich geschützten Biotope - wenn überhaupt - lediglich in geringfügigem Umfang betroffen sind und in Bezug auf die Zauneidechse zumindest keine populationsrelevanten und damit für den Erhaltungszustand der jeweiligen Art bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.2.3.2.2.3 Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Soweit die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Wasser durch das Änderungsvorhaben betroffen sind (siehe oben, Kap. 2.2.3.2.1.3 und 2.2.3.2.1.4), kommt es zwar zu nachteiligen Umweltauswirkungen. Diese sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erheblich, da die beeinträchtigten Schutzgutfunktionen vollumfänglich kompensiert werden und überdies sowohl die durch das Änderungsvorhaben bedingten Bodeninanspruchnahmen bzw. -beeinträchtigungen als auch die Inanspruchnahme von Retentionsraum innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete nur in vergleichsweise geringem Umfang erfolgen.

2.2.3.2.2.4 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft überschneidet sich teilweise mit dem Schutzgut Mensch. Wie bereits in diesem Zusammenhang dargelegt (siehe oben Kap. 2.2.3.2.2.1), führt die Gradientenanhebung bei Bauwerk Ce 20 um 1 m höher nicht zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung, da diesbezüglich zum einen durch die bisherige Planung schon eine erhebliche Vorbelastung besteht und zum anderen diese Beeinträchtigung durch zusätzliche Ersatzmaßnahmen kompensiert wird.

Demgegenüber führen die Anpassungen der die Straßentrasse kreuzenden 110-kV-Freileitungen zu einer Erhöhung der Masten um mehr als 20 % im Vergleich zur bisherigen Planung. Die betreffenden Masten werden dann Höhen von 30 m bis 45 m aufweisen und somit weithin sichtbar sein. Nach nur überschlägiger Prüfung dürfte sich diese Beeinträchtigung auch nicht kompensieren lassen. Die fehlende Kompensierbarkeit impliziert regelmäßig das Vorliegen einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass es sich gerade einmal um insgesamt sechs Masten handelt, die mit ihren Höhen von 30 m bis 45 m immer noch deutlich unter den Höhen anderer Mastbauwerke, wie etwa von Windenergieanlagen, liegen. Die Planfeststellungsbehörde bewertet daher auch diese nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft als nicht erheblich.

Soweit darüber hinaus das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgehölz Mattieshagen“ betroffen ist, liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wegen der Geringfügigkeit des Eingriffs (Verlust von 230 m² Auwald) gleichfalls keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vor.

2.2.3.2.2.5 Ergebnis

Demnach kommt es infolge der geänderten Planung zwar teilweise zu nachteiligen Umweltauswirkungen, diese sind jedoch jeweils nicht erheblich. Insgesamt sind daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nach allgemeiner Vorprüfung mit der geänderten Planung keine anderen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war.

2.2.4 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt den Bau der B 3, Mittelteil in der geänderten Gestalt zu, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt wird (§ 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 VwVfG), ist hierbei neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder abwägend zu berücksichtigen.

Prüfgegenstand war hier lediglich die vom Vorhabenträger beantragte Planänderung, die im Übrigen den – insoweit bereits bestandskräftigen – Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 unberührt lässt. Soll ein bereits bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss geändert werden, ist dies nur auf Initiative des Vorhabenträgers oder über die Vorschriften der §§ 48, 49 VwVfG möglich⁵. Daher ist die bisherige Planung, soweit sie bereits planfestgestellt ist und nicht geändert werden soll, der Anwendung des materiellen Rechts im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens als Teil des Ausgangszustands und Vorbelastung zugrunde zu legen.

⁵ BVerwG, Urt. v. 19.12.2017 – 3 A 8.15, juris, Rn. 23.

2.2.4.1 Zwingende rechtliche Vorgaben

Das Vorhaben genügt in der Gestalt dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses den zu beachtenden zwingenden rechtlichen Vorgaben. Neu bzw. nochmals aufgeworfen sind insoweit vor allem Fragen des Naturschutzrechts.

2.2.4.1.1 Immissionsschutz

Gemäß § 41 BImSchG i.V.m. der auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlassenen 16. BImSchV ist beim Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen infolge von Verkehrsgeräuschen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist deshalb beim Bau öffentlicher Straßen die Einhaltung bestimmter Immissionsgrenzwerte sicherzustellen.

Gegenüber der bisherigen Planung wird die Gradienten im Bereich Wittinger Straße Nr. 200 bis 208, Lontzekweg und Am Freitagsbach angehoben, was die freie Schallausbreitung begünstigt. In diesem Bereich sind jedoch schon bislang Lärmschutzanlagen vorgesehen. Von der Anhebung der Gradienten sind auch diese Maßnahmen betroffen, sodass der durch sie bewirkte Abschirmeffekt sogar noch höher ausfällt als nach der Bestandsplanung. Im Durchschnitt beträgt die hierdurch bewirkte Lärminderung 6,9 dB(A) statt der bisherigen 6,7 dB(A). Damit können Verstöße gegen § 41 BImSchG durch das Änderungsvorhaben ausgeschlossen werden. Zwingende Vorgaben des Immissionsschutzrechts stehen der Planfeststellung mithin nicht entgegen.

2.2.4.1.2 Hochwasserschutz

Die geänderte Planung führt dazu, dass das Straßenbauwerk innerhalb der Überschwemmungsgebiete „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“ zusätzlichen Retentionsraum in Anspruch nimmt. Im Einzelnen sind dies im Bereich Apfelweg ca. 28 m³ und im Bereich Freitagsgraben ca. 482 m³. Auch die Erneuerung von Masten der die Straßentrasse kreuzenden 110 kV-Freileitungen bedingt einen Retentionsraumverlust. Zudem soll ein Teil der vorgesehenen Gehölzpflanzungen zur Kompensation der zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (insgesamt sechs Einzelbäume – Maßnahme E16_{Art}) innerhalb des Überschwemmungsgebiets „Mittelaller (Stadt Celle)“ erfolgen. Der dadurch bedingte Retentionsraumverlust beläuft sich auf insgesamt rund 0,42 m³. Schließlich ist im Überschwemmungsgebiet „Freitagsgraben“ die Anpflanzung einer 915 m² großen Gehölzfläche (Teil der Maßnahme A35_{Art}) vorgesehen, was zu einem zusätzlichen Retentionsraumverlust von 183 m³ führt.

Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG handelt es sich bei Überschwemmungsgebieten um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Zum Schutz dieser Gebiete sehen die §§ 78 ff. WHG strikte Planungs-, Bau- und Maßnahmenverbote vor. So ist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Nach § 38 Satz 1 BauGB sind die §§ 29-37 BauGB auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Die B 3 unterliegt der Pflicht der Planfeststellung und ist ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, da sie vor allem der Entlastung der Innenstadt von Celle vom überörtlichen Verkehr dient. Auch ist die Stadt Celle im Rahmen des (Änderungs-)Planfeststellungsverfahrens beteiligt worden. Daher handelt es

sich bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht um die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage „nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches“. Bestätigt wird dies durch § 78 Abs. 7 WHG, der eine Sonderregelung für „bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen“, enthält. Danach dürfen solche Anlagen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Der 3. Bauabschnitt der B 3 ist jedoch auch nach der hier gegenständlichen Planänderung baulich auf die teilweise Lage in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausgerichtet und daher hochwasserangepasst im Sinne des § 78 Abs. 7 WHG.

Darüber hinaus untersagt § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können. Nach Nr. 5 der Vorschrift ist das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt und Nr. 6 der Vorschrift verbietet das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG sieht als allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung vor, dass an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen ist. § 75 Abs. 2 WHG formuliert das Ziel, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Soweit ein Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur mit Maßnahmen verbunden ist, die § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG grundsätzlich untersagt, ist dies auch in der Planfeststellung des Verkehrsinfrastrukturvorhabens zu beachten⁶.

Gemäß § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde im Einzelfall aber Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Soweit die geänderte Planung zu einer weiteren anlagebedingten Inanspruchnahme von Retentionsraum in den Überschwemmungsgebieten „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“ führt, liegen diese Voraussetzungen vor. Der Hochwasserabfluss hierdurch wird nicht beeinträchtigt. Insbesondere kommt es infolge der geänderten Planung nicht zu einer Verengung der Abflusssituation. Entgegenstehende Allgemeinwohlbelange sind ebenso wenig ersichtlich, wie eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden. Die Hochwasserrückhaltung wird zwar beeinträchtigt, doch sind diese nachteiligen Auswirkungen bereits dadurch ausgeglichen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 eine Überkompensation von Retentionsraumverlust in Höhe von rund 6.000 m³ vorsieht. Demgegenüber führt das Änderungsvorhaben in den Überschwemmungsgebieten „Mittelaller (Stadt Celle)“ lediglich zu einem zusätzlichen Retentionsraumverlust von insgesamt 510 m³. Dabei ist auch unschädlich, dass die bereits geplanten Ausgleichsmaßnahmen formal nur das Überschwemmungsgebiet „Mittelaller (Stadt Celle)“ betreffen, aber auch die Retentionsraumverluste im Überschwemmungsgebiet „Freitagsgraben“ kompensieren sollen; denn im Bereich des Freitaggrabens wird das Abflussgeschehen maßgeblich durch Rück- bzw. Einstau aus der Aller geprägt.

Im Rahmen des bei einer Ausnahme nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszuübenden Ermessens sind ebenfalls keine Gründe ersichtlich, weshalb die Ausnahme versagt werden sollte.

⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 9.11.2017 – 3 A 4.15, juris, Rn. 91.

Die Anpassungen der die Straßentrasse kreuzenden 110-kV-Freileitungen fallen demgegenüber bereits tatbestandlich nicht unter § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG. Gleiches gilt für die in den Überschwemmungsgebieten geplanten Gehölzpflanzungen. Diese sind zwar grundsätzlich von § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG erfasst, doch nur dann untersagt, wenn sie den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen. Drei der in das Überschwemmungsgebiet „Mittelaller (Stadt Celle)“ zu pflanzenden sechs Einzelbäume, nämlich diejenigen am Maschweg befinden sich indes am unmittelbaren Rand des Überschwemmungsgebiets und zudem im „Stromschatten“ eines rund 20 m breiten Böschungsbereichs nördlich des Maschweges. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Fließverhaltens durch die drei Bäume ist daher nicht zu befürchten, ebenso wenig wie ein nennenswerter Verlust von Retentionsraum (lediglich 0,042 m³). Die drei übrigen Einzelbäume stehen im Bereich des geplanten linksseitigen (auf die Aller bezogen) Widerlagers der Brücke. Hier ändert sich zwar nachweislich das Fließverhalten der Aller, dies aber durch die bisher schon geplante Trasse. Der Standort der drei Bäume liegt außerhalb des abflusswirksamen Bereichs; der durch sie bewirkte Retentionsraumverlust beläuft sich wiederum auf gerade einmal 0,378 m³. Die 915 m² große Gehölzfläche schließlich wird parallel zum Gewässer und somit zur Fließrichtung angelegt. Die abflusswirksame Breite von rund 300 m im Bereich der Anpflanzung wird dadurch um nur rund 2 % reduziert, zumal hier ohnehin kaum ein Fließen stattfindet. Außerdem wird der durch alle Gehölzpflanzungen zusammen hervorgerufene Retentionsraumverlust innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete von 183,42 m³ durch die vorgenannte bestehende Überkompensation von 6.000 m³ aufgefangen.

Die Ziele des vorsorgenden Hochwasserschutzes stehen den Gehölzpflanzungen mithin nicht entgegen. Jedenfalls liegen mit den oben genannten Gründen zugleich die Ausnahmevoraussetzungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG vor und erteilt die Planfeststellungsbehörde hiermit vorsorglich eine entsprechende Ausnahmegenehmigung. Gründe, die im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Versagung der Zulassung der Ausnahme führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zwingende rechtliche Vorgaben aus Gründen des Hochwasserschutzes stehen der Planfeststellung folglich nicht entgegen.

2.2.4.1.3 Natura 2000-Gebiete

Im Einwirkungsbereich des Mittelteils der B 3 befinden sich die FFH-Gebiete Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) und Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (DE 3127-331). Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG zählen diese Gebiete zu den „Natura 2000-Gebieten“.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ definiert § 2 Abs. 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ vom 15.08.2007 als die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere der großräumigen, naturnahen strukturierten Flussniederungslandschaft mit natürlicher Abflusssdynamik sowie von flusstypischen, gewässerbegleitenden Ufergehölzen, vielgestaltigen, durchgängigen Ufer- und Solenstrukturen und das Zulassen entsprechender Entwicklungen, von autotypischen Strukturen wie Flutrinnen, Altwässern und ständig oder temporär wasserführenden Stillgewässern mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Fischotter, Grüne Keiljungfer, Grüne Moosjungfer und Kleinfischarten sowie als Lebensraum für Fledermausarten. Die Lebensraumtypen 91E0* (Auenwälder mit Erle und Esche), 2310 (trockene Sandheiden mit Caluna und Genista), 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis), 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-

Batrachion), 4030 (trockene europäische Heiden), 6430 (feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 6510 (magere Flachlandmähwiesen), 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) und 91F0 (Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustivolia*) sowie die Tierarten Fischotter, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling und Grüne Keiljungfer sollen erhalten und gefördert werden.

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ werden in § 2 Abs. 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lachte“ vom 27.03.2009 bestimmt. Danach bestehen die Erhaltungsziele des Schutzgebiets in der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere von naturnahen Fließgewässern mit sehr gut ausgeprägter Wasservegetation und von naturnahen, gut nährstoffversorgten Seen und sonstigen Stillgewässern, u.a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Kammmolch, Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer, Grüne Keiljungfer und Flussperlmuschel sowie Schwarzstorch als Nahrungsgast, naturnahen Wäldern mit Erlen-Auenwäldern, Erlenbruch- und quelligen Erlenbruchwäldern, Birkenbrüchern, Birken-Moorwäldern, feuchten bis frischen Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Eichenwäldern, naturnahen Hochmooren mit gehölzfreier Moorvegetation, Torfmoor-Schlenken und noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren, naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmooren, artenreichen, mageren Wiesen, artenreichem Feuchtgrünland sowie Pfeifengraswiesen, Quellbereichen, niederungstypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüsch. Des Weiteren sollen die Lebensraumtypen 91E0* (Auenwälder mit Erle und Esche), 91D0* (Moorwälder), 3150 (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons), 3160 (dystrophe Seen und Teiche) 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche*-Batrachion), 4110 (feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*), 6430 (feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe), 6510 (magere Flachlandmähwiesen), 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore), 7150 (Torfmoor-Schlenken), 9160 (subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald) und 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) sowie die Tierarten Fischotter, Groppe, Bachneunauge, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer und Flussperlmuschel erhalten und gefördert werden.

Für die Natura 2000-Gebiete sieht § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Das Änderungsvorhaben ist jedoch nicht geeignet, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen eines der Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Soweit die technische Planung und die Kompensationsplanung aufgrund der Anforderungen des Fledermausschutzes geändert werden, ist keine gebietsschutzrechtlich relevante Betroffenheit erkennbar. Gleiches gilt für die Anpassungen der die Straßentrasse kreuzenden Freileitungen. Alle neu zu errichtenden und zurückzubauenden Masten einschließlich der dafür notwendigen Arbeitsflächen befinden sich außerhalb der FFH-Gebiete. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die erhaltungszielbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. für charakteristische Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie infolge der nun stellenweise in größerer Höhe verlaufenden Leiterseile besteht nicht. Auch baubedingt werden ausweislich der Unterlage 19.2 (dort S. 46 f.) keine für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele relevanten Biotope mehr als nur kurzfristig in Anspruch genommen. Soweit eine Inanspruchnahme erfolgt, bestehen keine vernünftigen Zweifel daran,

dass sich die Biotope innerhalb kurzer Zeit regenerieren werden. Es handelt sich bei Ihnen nicht um Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL. Baubedingte Störwirkungen können aufgrund der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fehlt es damit bereits nach entsprechender Vorprüfung an der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, bedurfte es keiner Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zugleich steht damit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des europäischen Gebietsschutzrechts fest.

2.2.4.1.4 Sonstige Schutzausweisungen nach § 20 Abs. 2 BNatSchG

Das Änderungsvorhaben berührt sowohl das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ als auch das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“ und pauschal geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Ein Zulassungshindernis ergibt sich daraus aber jeweils nicht. Im Einzelnen:

2.2.4.1.4.1 Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“

Die anzupassenden Freileitungen queren das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“. Dieses wurde durch Schutzverordnung vom 15.08.2007 (Nds. MBl. 35/2007 vom 29.08.2007, S. 869) ausgewiesen. Das geschützte Gebiet erstreckt sich in der Ausrichtung Nordwest-Südost entlang der Aller. Im Nordwesten und Westen grenzt es an die Stadt Celle an. Im Norden liegt die Ortschaft Lachtehausen. Im Süden grenzt das Naturschutzgebiet an die Ortschaften Kropshof und Altencelle an. Im Osten wird das Naturschutzgebiet durch den Finkenherd und die Kreisstraße K 74 begrenzt. Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist gemäß § 2 Abs. 2 der Schutzverordnung (NSG-VO) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer Aller und Lachte sowie ihrer Aue einschließlich der vorhandenen Altwässer als halboffene, in Teilen naturnah bewaldete, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägte Flussniederung. Diese dient als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet eine Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. § 2 Abs. 3 NSG-VO konkretisiert dies mit Blick auf einzelne Lebensräume und Arten.

Gemäß § 3 Abs. 1 NSG-VO sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 3 Abs. 2 NSG-VO darf das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Karte dargestellten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Darüber hinaus verbietet § 3 Abs. 3 Nr. 3 NSG-VO Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, insbesondere die Befahrung von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf diesen. Gemäß § 5 NSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des NNatG Befreiung von den vorgenannten Verboten gewähren.

Der zu entfernende Mast 2206 der anzupassenden DB-Freileitung steht in dem Naturschutzgebiet, der benachbart neu zu errichtende Mast 2206n dagegen außerhalb, sodass der Rückbau sich förderlich auf das Naturschutzgebiet auswirkt. Zum Abbau des Mastes 2206 werden jedoch während der Abbauarbeiten in geringem Umfang (knapp 300 m²) Arbeitsflächen im Naturschutzgebiet benötigt, die temporär befestigt und anschließend wieder in den Ausgangszustand überführt werden. Betroffen sind Flächen mit halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit Anklängen an ein Schilf-Landröhricht.

Der Rückbau des Mastes und die temporäre Inanspruchnahme der halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit Anklängen an ein Schilf-Landröhricht führt zu einer Veränderung der Gebietsbestandteile und fällt damit unter die Verbote des § 3 NSG-VO.

Daher bedarf die Baumaßnahme der Befreiung von diesem Verbot. Die Möglichkeit der Befreiung ist – wie erwähnt – in § 5 NSG-VO geregelt. Diese Bestimmung stammt indes aus einer Zeit vor Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 und ist damit nicht mehr anwendbar⁷.

Eine Befreiung kann demnach nur nach § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Vorschrift dient der Einzelfallgerechtigkeit; da abstrakt-generelle legislative Vorgaben nicht in jedem Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führen können, bedarf es eines administrativen „Ventils“, um etwaige überschießende gesetzliche Regelungen einzelfallgerecht abfedern zu können⁸.

Damit setzt die Befreiung zunächst das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Dabei kann sich die Atypik des Falles auch aus der Art des Vorhabens ergeben, für das eine Befreiung erteilt werden soll⁹. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt der Neubau einer (Umgehungs-)Straße durch ein Schutzgebiet regelmäßig ein atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar¹⁰. Gleiches gilt für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen, wie bspw. Energiefreileitungen¹¹.

Unter Gründen des öffentlichen Interesses sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen¹². Sie sind überwiegend, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen¹³. In der Rechtsprechung bejaht worden ist dies bspw. für die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse am planmäßigen Kohleabbau wie auch das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung¹⁴, für den Erhalt und die Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft im Hinblick auf die Gewährleistung der Schneesicherheit durch die Errichtung von Beschneiungsanlagen in einem vom Tourismus (Wintersport) geprägten Gebiet¹⁵ oder die Errichtung von Windenergieanlagen¹⁶. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ergeben sich im vorliegenden Fall nicht nur aus der zu errichtenden Umgehungsstraße, sondern auch durch die nachhaltigen positiven Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet, weil der bisherige Maststandort nach außerhalb des Naturschutzgebiets verlegt wird und die Standfläche einer naturnahen Folgeentwicklung zugeführt werden kann. Umgekehrt geht die Baumaßnahme nur mit temporären, baubedingten Beeinträchtigungen auf gerade einmal rund 300 m² einher. Außerdem dürfen für den geplanten Leiter- bzw. Isolatorenkettentausch und für die Rückbauarbeiten am Mast 2206 Teilflächen des Naturschutzgebiets nur außerhalb der Vogelbrutzeit betreten und befahren werden und sind die Schutzvorkehrungen nach den Maßnahmen S 75^{Art} und S 76^{Art} zu beachten. Die sich auf wenige Masten beschränkende Erhöhung der Leiterseile um 5-17 m weist kein signifikant höheres Kollisionspotenzial auf als die bestehenden Leitungen. Die für

⁷ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 1.

⁸ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2.

⁹ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4.

¹⁰ BVerwG, Beschl. v. 12.4.2005 – 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943 (946 f.) m.w.N.

¹¹ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4.

¹² Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 9.

¹³ Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 67 Rn. 9.

¹⁴ VG Cottbus, Beschl. v. 5.2.2007 - 3 L 3/07, juris, Rn. 17.

¹⁵ BayVGH, Beschl. v. 19.8.2014 - 8 CS 14.1300, juris, Rn. 14 ff.

¹⁶ OVG NRW, Beschl. v. 9.6.2017 - 8 B 1264/16, juris, Rn. 39 ff.

das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen wiegen daher deutlich schwerer als die Belange des Naturschutzgebiets.

Die Befreiung muss darüber hinaus nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auch „notwendig“ sein. Eine Befreiung ist indes nicht erst dann notwendig, wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen¹⁷. Die Verlegung der Maststandorte dient sowohl dem Erhalt als auch dem weiteren ungestörten Betrieb der Freileitung. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt, zumal hier mit Bezug zur Bahninfrastruktur. Demnach ist die Baumaßnahme auch vernünftigerweise geboten.

Es liegen folglich alle Befreiungsvoraussetzungen vor. Nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Befreiung sprechenden Belange sieht die Planfeststellungsbehörde auch im Rahmen des ihr insoweit zustehenden Ermessens keinen Grund, von der Erteilung der Befreiung Abstand zu nehmen, weshalb das Änderungsvorhaben hiermit – unter Gewährung einer Befreiung von den Verboten des § 3 NSG-VO nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG – entsprechend planfestgestellt wird.

2.2.4.1.4.2 Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“

Das Änderungsvorhaben führt im Rahmen der Fledermausschutzmaßnahmen zum Verlust von 230 m² Auwald innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“. Dieses Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 07.07.1937 ausgewiesen. Es sind weder ein allgemeiner noch ein besonderer Schutzzweck bestimmt. Gemäß § 2 der Schutzverordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätze sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. In besonderen Fällen können gemäß § 3 LSG-VO Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 LSG-VO zugelassen werden.

Durch den zusätzlichen Verlust von Auwald kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“, die den Verbotstatbestand des § 2 LSG-VO erfüllen. Hierbei ist indes anzumerken, dass die LSG-VO aus der Zeit vor Inkrafttreten des Grundgesetzes stammt. Zu jener Zeit wurde Landschaftsschutz primär als „Heimatschutz“ verstanden, wobei der Umweltschutzgedanke zurücktrat. Insbesondere der Ausnahmetatbestand des § 3 LSG-VO ist nach heutigen rechtlichen Maßstäben zu beurteilen. Danach erweist sich die Formulierung „in besonderen Fällen“ als zu unbestimmt, da sie in der LSG-VO weder legaldefiniert noch anderweitig konkretisiert wird und sich daher als rechtspraktisch inoperabel herausstellt. Auch eine Einordnung des Tatbestandmerkmals als unbestimmter Rechtsbegriff ist nicht möglich, da die Formulierung die hierfür benötigte dynamische Konturierung, die durch Auslegung im Einzelfall ausgefüllt werden kann, nicht aufweist. Folglich kommt wiederum nur eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Betracht.

Hinsichtlich der Befreiungsvoraussetzungen und deren Erfüllung kann prinzipiell auf Kap. 2.2.4.1.4.1 verwiesen werden. Zu beachten ist freilich, dass die Inanspruchnahme von Auwald nicht aus Gründen der Anpassung von Freileitungen erfolgt, sondern aufgrund der geänderten Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen. In Ansehung des europaweiten Umweltschutzes verdient der Schutz von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten

¹⁷ OVG NRW, Urt. v. 11.9.2012 - 8 A 104/10, juris, Rn. 43.

Fledermausarten aber unzweifelhaft den Vorrang vor den auf „Heimatschutz“ ausgerichteten Zielen der LSG-VO, sodass eine Befreiung im Sinne von § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden kann und hiermit nach Ermessen der Planfeststellungsbehörde auch gewährt wird, da keine Gründe ersichtlich sind, die trotz des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen dagegen sprechen. Insbesondere ist der Verlust von Auwald mit 230 m² eher gering.

2.2.4.1.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG sind Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gelegen sind und keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen), geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG), Wallhecken (§ 22 Abs. 3 NAGBNatSchG) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG).

Vorhabenbedingt kommt es im Rahmen des Fledermausschutzes zu einer zusätzlichen Umwandlung solcher Flächen. Konkret handelt es sich um 420 m² Hecken, 80 m² halbruderales Gras- und Staudenfluren sowie 40 m² Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zu sonstigem feuchtem Intensivgrünland.

In Bezug auf die geschützten Landschaftsbestandteile sieht § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vor, dass die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ verboten sind. Solche näheren Bestimmungen enthält § 22 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG indes nur im Hinblick auf die Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland. Danach bedarf abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Umwandlung der vorgenannten Flächen in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 NAGBNatSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Hier erfolgt jedoch keine Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland, sondern eine bauliche Inanspruchnahme, die aber von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG nicht erfasst wird. Mithin besteht kein Konflikt mit dieser Vorschrift.

2.2.4.1.5 Gesetzlich geschützte Biotop

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in Satz 1 der Vorschrift genannten Biotop führen können, verboten. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist¹⁸.

Durch die Änderungen des Straßenbauvorhabens zwecks Fledermausschutzes gehen 30 m² Strauch-Baumhecke und 230 m² Auwald (FFH-Lebensraumtyp 91F0) verloren. Des Weiteren werden vorhabenbedingt 10 m² Strauch-Baumhecke sowie 260 m² Auwald (wiederum FFH-Lebensraumtyp 91F0) durch stufenweises Einkürzen der Gehölze berührt. Diese Verluste bzw. Beeinträchtigungen sind geringfügig. Dies gilt auch für den Verlust von 230 m² Auwald. Der Verlust bewegt sich noch innerhalb der von 50 m² bis 500 m² reichenden quantitativ-absoluten Bagatellschwelle für den Lebensraumtyp 91F0 nach *Lambrecht/Trautner*¹⁹, die eine

¹⁸ *Heugel*, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 30 Rn. 8.

¹⁹ *Lambrecht/Trautner*, in: BfN, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Juni 2007, S. 37.

Orientierungshilfe für die Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der besonders strengen FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorkommen dieses Lebensraumtyps innerhalb von FFH-Gebieten liefert. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde fehlt es daher sowohl hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Auwald als auch von Strauch-Baumhecke an einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Vorsorglich wird insoweit jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung unterstellt. Eine Ausnahme von diesen Beeinträchtigungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ist zwar nicht möglich, da hierfür die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden müssten. Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Dies ist hier wegen der langen Entwicklungszeit der betroffenen Biotope nicht möglich. Jedoch gewährt die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (zu den Befreiungsvoraussetzungen siehe oben, Kap. 2.2.4.1.4.1). Die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 dargestellten Belange des Vorhabens zuzüglich der Erfordernisse eines wirksamen Schutzes für diverse Fledermausarten (besonders geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) wiegen schwerer als die vergleichsweise geringfügigen Verluste von 30 m² Strauch-Baumhecke und 230 m² Auwald sowie die Beeinträchtigung von 10 m² Strauch-Baumhecke und 260 m² Auwald durch Gehölzeinkürzungen. Zudem werden die biotopschutzrechtlichen Einbußen dadurch abgefedert, dass hierfür zumindest Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich.

Überdies bewirkt der vorhabenbedingte Austausch von Freileitungsmasten den temporären Verlust ca. 300 m² halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte mit Anklängen an ein Schilf-Landröhricht. Diese Biotope werden sich jedoch nach Beendigung der Baumaßnahme durch natürliche Regeneration nach kurzer Zeit (in deutlich weniger als fünf Jahren) wieder erholt haben, sodass die Beeinträchtigungen nicht erheblich im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG anzusehen sind. Wegen der guten Regenerierbarkeit der betroffenen Biotope sind diese Beeinträchtigungen jedenfalls ausgleichbar; der Ausgleich erfolgt, indem sich die Flächen im Anschluss an die Baumaßnahme wieder regenerieren. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor und die Planfeststellungsbehörde spricht mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss – vorsorglich – die Ausnahme aus.

Des Weiteren werden die Biotope „nährstoffreiches Großseggenried“ und „Rohrglanzgras-Landröhricht“ auf insgesamt etwa 100 m Länge betreten und mit leichten Fahrzeugen befahren. Da entsprechende Aktivitäten im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung durch sogar deutlich schwerere landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Traktor mit Mähgerät) ohnehin erfolgen und die Vegetation nicht schädigen, ist diesbezüglich eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Das zusätzliche Betreten einer Lücke in einer Strauch-Baumhecke am Mast 73 stellt ebenfalls keine Schädigung dar.

§ 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG steht dem Änderungsvorhaben mithin nicht entgegen.

2.2.4.1.6 Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders bzw. streng geschützt sind, definiert § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG.

Im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die vorgenannten Zugriffsverbote mit gewissen Einschränkungen (Privilegierungen). In den Genuss dieser Privilegierungen kommen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG insbesondere die nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassen werden. Da hier die Eingriffsregelung einschlägig ist, es sich mithin um ein Vorhaben nach § 17 Abs. 1 BNatSchG handelt und die Vorgaben des Vermeidungsgebots des § 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden (dazu noch unten, Kap. 2.2.4.2.3), ist § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegend anwendbar.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten (eine in diesen Bestimmungen ebenfalls genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG existiert noch nicht, sodass die ansonsten ebenfalls prüfrelevanten nationalen Verantwortungsarten zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses noch nicht zu prüfen waren). Bezogen auf dieses eingeschränkte Artenspektrum liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Schließlich liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können dabei ausweislich § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgelegt werden.

Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss dient gerade der Abwendung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf diverse Fledermausarten. Diese Maßnahmen werfen jedoch ebenso wie die Anpassungen der die Straßentrasse kreuzenden Freileitungen auch ihrerseits wieder artenschutzrechtliche Fragen auf. Im Ergebnis steht § 44 Abs. 1 BNatSchG der Planfeststellung jedoch nicht entgegen. Im Einzelnen:

2.2.4.1.6.1 Fledermausschutz

Mit seinen Urteilen vom 22.04.2016 erklärte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar, weil nicht ausreichend sichergestellt sei, dass es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zu Tötungen von Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Die bislang vorgesehenen Schutzmaßnahmen erachtete das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht für unzureichend. Der Vorhabenträger hat daraufhin hinsichtlich der Fledermäuse einen vollständig neuen Artenschutzbeitrag einschließlich aktualisierter faunistischer Kartierung eingeholt (Unterlage 19.3.1). Auf der Basis der darin gewonnenen Erkenntnisse wurden die hier planfestgestellten Fledermausschutzmaßnahmen neu konzipiert.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die gutachterlichen Ausführungen in der Unterlage 19.3.1 zu Eigen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde entspricht das von den Gutachtern gewählte methodische Vorgehen ebenso wie die aus den gewonnenen Erkenntnissen gezogenen Rückschlüsse und Empfehlungen dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft. Zur Vermeidung von Wiederholungen sei daher an dieser Stelle auf die Ausführungen im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.3.1) verwiesen.

2.2.4.1.6.2 Betroffenheiten durch die Fledermausschutzmaßnahmen

Durch die Verlegung des Wirtschaftsweges Achse 264 im Zuge der geänderten Fledermausschutzmaßnahmen kommt es am Nordrand des Waldgebiets Finkenherd zur Inanspruchnahme eines Lebensraums der Zauneidechse, der nach bisheriger Planung nicht beansprucht wurde. Baubedingt könnte es mithin zur Tötung von Zauneidechsen und damit zur Auslösung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenso wie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art und damit zur Auslösung des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.

Die planfestgestellte Maßnahme S 71_{Art} stellt jedoch sicher, dass das Baufeld vor Baubeginn nochmals untersucht wird und bei Antreffen von Zauneidechsen die Tiere gefangen und umgesiedelt werden. Da das Gelände gut einsehbar ist, kann bei sachgerechter Ausführung der Fang- und Umsiedlungsmaßnahme davon ausgegangen werden, dass die Tiere nahezu vollständig aus dem Baufeld verbracht werden. Soweit noch wenige einzelne Tiere im Baufeld verbleiben, sind die Tiere dort lediglich einem Risiko ausgesetzt, der mit Baumaßnahmen im Naturraum immer und an jedem Ort gleichermaßen verbunden ist. Eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos, wie von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gefordert, besteht demnach nicht²⁰.

Fang und Umsiedlung sind von entsprechend befähigten Personen gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Standard durchzuführen. Soweit der Fang und die Umsiedlung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für sich genommen ebenfalls grundsätzlich verboten sind, enthält hierfür nunmehr § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich eine Verbotsfreistellung.

Die bau- und anlagebedingt zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse gehen schließlich zwar in ihrer Substanz verloren. Über die Maßnahme E 24_{Art} (Entwicklung strukturreicher Waldränder) wird aber mit mindestens hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt damit ausweislich § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

20 BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, juris, Rn. 98 f.

2.2.4.1.6.3 Betroffenheiten durch die Anpassungen der Freileitungen

Gemäß den diesbezüglichen Ausführungen in Unterlage 19.2, von deren Richtigkeit die Planfeststellungsbehörde überzeugt ist, sind schließlich auch mit den Anpassungen der die Straßentrasse kreuzenden Freileitungen keine Verwirklichungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verbunden. Dies gilt jedenfalls unter Beachtung der planfestgestellten Maßnahmen S 74_{Art}, S 75_{Art} und S 76_{Art}. Mögliche originär auf die Anpassungen der Freileitungen zurückzuführende Einwirkungen auf Tiere besonders geschützter Arten bestehen ohnehin vorrangig in baubedingten Störungen etwa des im Untersuchungsraum vorkommenden Neuntöters, der Feldlerche und weiterer Brutvögel sowie des Fischotters. Diese Störwirkungen werden indes durch die vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen vermieden.

2.2.4.1.7 Waldrecht

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Wald ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach § 2 Abs. 4 NWaldLG gehören zum Wald auch

- kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker,
- Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen wie Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen sowie
- Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind.

Im Zusammenhang mit dem Fledermausschutz kommt es zu vorhabenbedingten Waldverlusten, die aufgrund des Verlustes der Waldfunktionen im Sinne des § 1 Nr. 1 NWaldLG (Nutzungsfunktion, Schutzfunktion, Erholungsfunktion) eine Waldumwandlung darstellen. Folgende Waldflächen gehen vorhabenbedingt verloren:

- 270 m² Laubwald-Jungbestand,
- 1.776 m² Kiefernforst,
- 1.080 m² sonstiges Sukzessionsgebüsch als Waldrand im nördlichen Finkenherd,
- 40 m² Eichen-Mischwald und
- 230 m² Auwald.

Durch die geänderte Wegeführung der Wirtschaftswege Achse 280 und Achse 264 kommt es bei einzelnen Waldbiotoptypen im Vergleich zur bisherigen Planung hingegen zu geringeren Verlusten. Verschont bleiben:

- 1.060 m² Birken- und Zitterpappel-Pionierwald und
- 230 m² Waldlichtungsflur mit Laubwald-Jungbestand.

Dies ändert indes nichts an dem Umstand, dass es vorhabenbedingt an anderer Stelle zu Waldumwandlungen kommt. Die demnach gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG erforderliche Umwandlungsgenehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung von Bäumen begonnen wird. Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG kann

die Waldbehörde die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und diese Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der anschließend aufgezählten Waldfunktionen überwiegen. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1-3 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Das Alter des Waldbestandes der umzuwandelnden Fläche bleibt dabei unberücksichtigt. Die Genehmigung kann im Ausnahmefall auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Nach dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.11.2016 – 406-64002-136 - (Ausführungsbestimmung zum NWaldLG) richtet sich ein ggf. bestehender Ersatzaufforstungsbedarf, der über das Verhältnis von 1:1 hinausgeht, bei Vorhaben des Bundes und des Landes nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass Ersatzaufforstungen im Rahmen der Fledermausschutzmaßnahmen in einem Flächenverhältnis von 1:1,2 zu erfolgen haben. Alternativ kommen Ersatzaufforstungen in einem Flächenverhältnis von 1:1 in Betracht und zusätzlich eine naturschutzfachlich wirksame Aufwertung bereits vorhandener Waldbestände. Durch zusätzliche Aufforstungen im Rahmen der Maßnahmen A 35_{Art} und E 43 (Anlage von Auwald bzw. Laubwald) wird der walddrechtliche Bedarf in einem Umfang von 2.606 m² an Ersatzaufforstung somit abgedeckt.

Wird demnach der vorhabenbedingte Verlust von Wald im Hinblick auf dessen Funktionen vollständig kompensiert, sind die walddrechtlichen Belange nur noch von vergleichsweise geringem Gewicht. Zu berücksichtigen ist freilich, dass die Ersatzaufforstung erst mit deutlichem zeitlichen Verzug die verloren gehenden Waldfunktionen umfassend erbringen wird. Dennoch wiegen die Erfordernisse des besonderen Artenschutzrechts schwerer. Die hier gegenständlichen zusätzlichen Waldumwandlungen resultieren sämtlich aus den Erfordernissen für Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen. Dabei handelt es sich um Arten nach Anhang IV FFH-RL mit besonderer Bedeutung für das gemeinsame europäische Naturerbe. Ohne diese Maßnahmen wäre das Straßenbauvorhaben gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht planfeststellungsfähig. Die walddrechtlichen Belange wiegen jedoch keinesfalls schwerer als die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 dargestellten Gründe für den 3. Bauabschnitt der B 3, Ortsumfahrung Celle. Den Wald schonendere zumutbare Alternativen sind nicht ersichtlich. Damit liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG vor. Anstelle der Waldbehörde tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwVfG die Planfeststellungsbehörde.

Im Rahmen der Planungsänderung kommt es überdies zu Teilflächenverlegungen bei Maßnahmen, die der Kompensation von bereits planfestgestellten Waldverlusten dienen (Maßnahme E 24_{Art}: 7.600 m², Maßnahme E 34_{Art}: 200 m²). Durch die Verlegung auf neue Flächen im Rahmen der Vergrößerung der Maßnahmenfläche E 43 ist der Waldersatz nach Walddrecht durch das ursprüngliche Vorhaben aber weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Soweit zudem Gehölzrückschnitte in mehrjährigen Abständen außerhalb des Baufeldes im Rahmen der Maßnahme S 64_{Art} vorgesehen sind, führen diese nicht zum Verlust von Waldflächen. Durch das stufenweise Einkürzen der Gehölze entsteht ein abgestufter Waldrand, der weiterhin als Wald im Sinne von § 2 NWaldLG einzustufen ist, sodass es sich nicht um eine Waldumwandlung handelt.

Mithin steht auch das Walddrecht der Planfeststellung des Änderungsvorhabens nicht entgegen.

2.2.4.2 Fachplanerische Abwägung

2.2.4.2.1 Hochwasserschutz

Wie bereits dargelegt (siehe oben, Kap. 2.2.4.1.2), führt die geänderte Planung dazu, dass das Straßenbauwerk innerhalb der Überschwemmungsgebiete „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“ im Bereich Apfelweg ca. 28 m³ und im Bereich Freitagsgraben ca. 482 m³ zusätzlichen Retentionsraum in Anspruch nimmt. Weiterer Retentionsraum in Höhe von insgesamt 183,42 m³ geht durch Gehölzpflanzungen zur Kompensation der zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verloren. Schließlich erfolgt auch die Erneuerung von Masten der beiden die Straßentrasse kreuzenden 110-kV-Freileitungen mit Ausnahme der Masten 69 und 75 Masten in den Überschwemmungsgebieten „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“, wobei allerdings bis auf den neuen Mast 68B standortgleich lediglich die alten durch neue Masten ersetzt werden. Der Retentionsraumverlust durch den neuen Mast 68B beträgt 1 m³.

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG sind gemäß § 77 Abs. 1 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Solche Ausgleichsmaßnahmen können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG dienen oder nach § 16 Abs. 1 BNatSchG anzuerkennen sind.

„Rückhalteflächen“ sind alle Räume eines Überschwemmungsgebiets, die bei Überschwemmungen aufgrund ihrer topografischen Beschaffenheit Wasser zurückhalten, sammeln oder schadlos abfließen lassen können, unabhängig davon, ob sie durch die natürliche Geländetopografie oder durch bauliche oder sonstige Maßnahmen entstanden sind; sie sollen dem Hochwasser den nötigen Raum zur Ausbreitung geben, sodass bebaute Flächen von Hochwasser verschont werden, wobei zu beachten ist, dass die Charakterisierung einer Rückhaltefläche allein an die objektive Eignung anknüpft, nicht hingegen an eine subjektive Bestimmung²¹. Voraussetzung dafür, dass von der Erhaltungspflicht des § 77 WHG abgewichen werden kann, ist, dass im konkreten Einzelfall überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Die dabei zu fordernde Gewichtigkeit des erforderlichen Gemeinwohlgrundes ist im jeweiligen Einzelfall davon abhängig zu machen, inwieweit in das Überschwemmungsgebiet eingegriffen und in welchem Umfang es beseitigt werden soll. Bei dem Erhaltungsgebot handelt es sich um ein Optimierungsgebot, welches keine strikte Beachtung verlangt, das aber möglichst weitgehend Berücksichtigung finden muss und sich daher insofern wiederum von einem bloßen Berücksichtigungsgebot unterscheidet²².

Die geänderte Planung bewirkt bei Umsetzung einen rechnerischen Verlust von Retentionsraum in Höhe von 694,42 m³, verteilt auf zwei festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die aber miteinander in enger Verbindung stehen. Es handelt sich um keinen unwesentlichen Eingriff in die Überschwemmungsgebiete. Gleichwohl wiegen die Erfordernisse für einen wirksamen Fledermausschutz sowie die möglichst enge räumlich-funktionale Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde deutlich schwerer, sodass der Erhaltungspflicht des § 77 WHG überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

Neben dem Überwiegen von Allgemeinwohlbelangen sind die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ausgleichsmaßnahmen dienen der Kompensation der

²¹ Rossi, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG/AbwAG, Losebl. (Stand: Feb. 2017), WHG, § 77 Rn. 6.

²² Hünnekens, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl. (Stand: Jul. 2018), WHG, § 77 Rn. 8.

Beeinträchtigung oder Beseitigung von Hochwasserrückhalteflächen durch Schaffung eines gleichwertigen Zustands. Es darf keine Schmälerung der Leistungsfähigkeit der durch das Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Überschwemmungsgebiets in der betreffenden Region zurückbleiben. Erforderlich ist deshalb, dass insbesondere die Funktionen, die die Rückhalteflächen für den Hochwasserschutz hatten, erhalten bleiben. Diese sind möglichst gleichartig wiederherzustellen. Geboten ist ein sachlich-funktioneller Zusammenhang und räumlicher Bezug zum Überschwemmungsgebiet, wobei es nicht erforderlich ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen am Ort der Beeinträchtigung des Rückhalteriums vorgenommen werden²³.

Für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne ist bereits durch die Überkompensation nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 gesorgt. Jene Überkompensation umfasst rund 6.000 m³, wohingegen sich der durch das Änderungsvorhaben bedingte Retentionsraumverlust lediglich auf 694,42 m³ beläuft. Dem steht wiederum auch nicht entgegen, dass diese Überkompensation innerhalb des Überschwemmungsgebiets „Mittelaller (Stadt Celle)“ vorgesehen ist, während sich der durch das Änderungsvorhaben bedingte Retentionsraumverlust nicht nur auf dieses Überschwemmungsgebiet, sondern auch auf das Überschwemmungsgebiet „Freitagsgraben“ erstreckt; denn im Bereich des Freitagsgrabens wird das Abflussgeschehen maßgeblich durch Rück- bzw. Einstau aus der Aller geprägt, sodass das Überschwemmungsgebiet „Freitagsgraben“ in einem engen funktionalen Zusammenhang zum Überschwemmungsgebiet „Mittelaller (Stadt Celle)“ steht.

2.2.4.2.2 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat im Übrigen aufsetzend auf den Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 hinsichtlich der planfestgestellten 2. Änderung nochmals alle aus den ihr vorliegenden Unterlagen, Stellungnahmen und Einwendungen ersichtlichen für und wider das Änderungsvorhaben sprechenden Belange und Interessen abgewogen, auch soweit sie bereits Gegenstand zwingender rechtlicher Vorgaben gewesen sind. Die Planfeststellungsbehörde ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass das Änderungsvorhaben all diese Belange in einen gerechten Ausgleich bringt und insgesamt dem Interesse des Allgemeinwohls entspricht. Das Absehen von der Änderungsplanung (Nullvariante) scheidet dabei schon deshalb aus, weil sich ohne die hier planfestgestellten Änderungen der Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht realisieren ließe.

2.2.4.2.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Änderungsvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als additives Zulassungsverfahren im Sinne eines gesetzlichen Folgenbewältigungsprogramms noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Näheres dazu regeln die §§ 14-17 BNatSchG. Da es sich um ein Vorhaben im

²³ Schink, UPR 2015, 288 (290).

Außenbereich handelt, ist der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG eröffnet.

Das diesbezüglich gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellende Benehmen wurde über deren Beteiligung im Rahmen des Änderungsplanfeststellungsverfahrens hergestellt. Das Änderungsvorhaben erfüllt zudem auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen.

2.2.4.2.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Die geänderte Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Änderungsvorhaben führt zu folgenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

2.2.4.2.3.1.1 Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Auswirkung	Bewertung
Boden	<p>Nachhaltige Beeinträchtigungen ergeben sich baubedingt in den Arbeitsstreifen bei der Inanspruchnahme von Bodenbereichen der Wertstufen V und IV, da hier gleichartige Funktionen und Werte erst mittel- oder langfristig wieder hergestellt werden können. Betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 140 m² Böden der Wertstufe V, - 350 m² Böden der Wertstufe IV. <p>Durch Überbauung kommt es bei den versiegelten Flächen zu einem dauerhaften Verlust der oberen Bodenschichten und der natürlichen Bodenfunktionen. Die Bereiche haben für das Naturgut Boden anschließend nur noch eine geringe Bedeutung (Wertstufe I). Betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 200 m² Böden der Wertstufe IV, - 69 m² Böden der Wertstufe III, - 40 m² Böden der Wertstufe II. 	<p>Der Verlust von Boden infolge von nachhaltiger Beeinträchtigung und Versiegelung sowie grundsätzlich auch von Überformung stellt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, nicht jedoch die Überformung von Böden der Wertstufe III, weil dies bei solchen Böden nicht zum Verlust wesentlicher Bodenfunktionen führt.</p>

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Auswirkung	Bewertung
	<p>Durch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen werden im Bereich der Bankette, Böschungen, Seitenstreifen und weiteren Flächen die Bodenstandorte dauerhaft verändert. Es kommt zum Abtrag von Bodenschichten, Auftrag von Bodenmaterial unterschiedlicher Herkunft und zu Bodenverdichtungen. Dadurch wird der vorhandene Profilaufbau gestört und das Bodengefüge, der Nährstoff- und Wasserhaushalt der Böden werden verändert. Betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90 m² Böden der Wertstufe V, - 1.150 m² Böden der Wertstufe IV, - 1.505 m² Böden der Wertstufe III. 	
Wasser	<p>Durch die geänderte Planung wird innerhalb der Überschwemmungsgebiete „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“ Retentionsfläche in folgendem Umfang überbaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 140 m² im Überschwemmungsgebiet „Mittelaller (Stadt Celle)“, - 1.506 m² im Überschwemmungsgebiet „Freitagsgraben“. <p>Des Weiteren sind folgende Retentionsflächenverluste durch Gehölzpflanzungen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von drei Einzelbäumen am Maschweg (Verlust von 3 x 0,07 m²), - Pflanzung von drei Einzelbäumen im Bereich des geplanten linksseitigen Brückenwiderlagers (Verlust von 3 x 0,07 m²), - Anlage von Auwald am Freitagsgraben (Verlust von 915 m²). 	<p>Retentionsflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten haben eine besondere Bedeutung für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Ihr Verlust stellt daher grundsätzlich eine gewichtige Beeinträchtigung des Naturguts Wasser dar. Da infolge der geänderten Planung nicht nur in ganz geringfügigem Umfang Retentionsraum verloren geht, stuft die Planfeststellungsbehörde diese Auswirkungen als eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Auswirkung	Bewertung
Luft	keine Änderungen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011	
Klima	keine Änderungen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011	
Tiere und Pflanzen	<p>Durch die geänderte Planung kommt es zum Verlust von Vegetationsbeständen und Tierhabitaten durch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen. Betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.080 m² sonstiges Sukzessionsgebüsch als Waldrand im nördlichen Finkenherd (Wertstufe III), gleichzeitig ein 70 m langer Waldrandabschnitt eines bedeutsamen Reptilienlebensraumes, - 30 m² Strauch-Baumhecke (Wertstufe IV) im Überschwemmungsgebiet des Freitaggrabens, - 80 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur (Wertstufe III), - 40 m² Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zu sonstigem feuchtem Intensivgrünland (Wertstufe III), - 230 m² Auwald (Wertstufe V), - 650 m² Kiefernforst (Wertstufe III). <p>Die artenschutzrechtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen aus dem überarbeiteten Fledermausschutzkonzept führen zu zusätzlichen Gehölzverlusten bzw. Gehölzbeeinträchtigungen in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust von 270 m² Laubwald-Jungbestand (Wertstufe III) , 	<p>Den Verlust von 80 m² halbruderaler Gras- und Staudenflur, von 40 m² Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zu sonstigem feuchtem Intensivgrünland, die Beeinträchtigung von 10 m² Strauch-Baumhecke durch stufenweises Einkürzen stuft die Planfeststellungsbehörde als erheblich i.S.v. § 14 Abs.1 BNatSchG ein. Der Verlust von drei Einzelbäumen wird hingegen wegen der naturschutzfachlichen Geringwertigkeit sowie des geringen Beeinträchtigungsumfanges als nicht erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG angesehen. Die übrigen Verluste bzw. Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen bzw. die überarbeiteten Fledermausschutzmaßnahmen betreffen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde in mehr als nur bagatellhafter Weise das Naturgut Tiere und Pflanzen, sodass es sich insoweit um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt.</p> <p>Soweit einige der nach bisheriger Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ganz oder teilweise auf andere Standorte verlagert werden, stellt dies hingegen keine erhebliche Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Insbesondere ist mit der Realisierung der ursprünglichen Maßnahmen noch nicht begonnen worden, sodass durch die Verlegung auch kein zusätzlicher zeitlicher Wirksamkeitsverlust eintritt.</p> <p>Sowohl die Beeinträchtigung der Vegetation der halbruderalen Gras-</p>

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Auswirkung	Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von 40 m² Eichen-Mischwald (Wertstufe IV), - Verlust von 1.126 m² Kiefernforst (Wertstufe III), - Beeinträchtigung von 260 m² Auwald (Wertstufe V) außerhalb des Baufeldes durch stufenweises Einkürzen der Gehölze, - Beeinträchtigung von 10 m² Strauch-Baumhecke (Wertstufe IV) außerhalb des Baufeldes im Überschwemmungsgebiet des Freitaggrabens durch stufenweises Einkürzen, - Verlust von 370 m² Baumhecke (Wertstufe III), - Verlust von 150 m² Strauch-Baumhecke (Wertstufe IV), - Verlust von drei Einzelbäumen. <p>Durch die aktualisierte technische Planung werden zudem Teilflächen von Kompensationsmaßnahmen beansprucht, welche auf neue Standorte verlagert werden müssen. Gleiches gilt für geplante Gehölzanpflanzungen in Trassennähe, welche aus Gründen des Fledermausschutzes in trassenfernere Bereiche verlegt werden müssen.</p> <p>Durch die Anpassungen der die Straßentrasse kreuzenden Freileitungen kommt es zu temporären Einwirkungen auf geschützte Biotope. Betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ca. 300 m² halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte mit Anklängen an ein Schilf-Landröhricht, - nährstoffreiches Großseggenried und Rohrglanzgras-Landröhricht durch Betreten 	<p>und Staudenfluren feuchter Standorte mit Anklängen an ein Schilf-Landröhricht als auch die der Sumpfbiotope wird durch natürliche Regeneration nach kurzer Zeit (in deutlich weniger als fünf Jahren) wieder aufgehoben sein. Die Planfeststellungsbehörde stuft diese Beeinträchtigungen daher ebenfalls als nicht erheblich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>

Naturgut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Auswirkung	Bewertung
	und Befahren mit einem leichten Fahrzeug außerhalb der Vogelbrutzeit auf zusammen etwa 100 m Länge.	
Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Naturgütern	keine Änderungen im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011	

2.2.4.2.3.1.2 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Auswirkung	Bewertung
<p>Im Vergleich zur bisherigen Planung ergeben sich durch Inanspruchnahme von bislang un bebauten Flächen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit eine Veränderung der Landschaftsbildsituation.</p> <p>Durch die Gradientenanhebung bei Bauwerk Ce 20 (Unterführung Freitaggraben) erhöht sich auch die Oberkante der dortigen Lärmschutzwälle und -wände um 1 m. Im Vergleich zum bisherigen Planungsstand ergeben sich dadurch zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Bereits beim alten Planungsstand wurde von einer sehr starken und nicht vollständig ausgleichbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen. Die Wirkung verstärkt sich durch die Planänderung aufgrund der gesteigerten Wahrnehmbarkeit der Objekte zusätzlich.</p> <p>Die neuen Masten 68A und 68B der avacon-Leitung sind südlich der Aller zwischen 5 m und 8 m höher als der bestehende Mast 68. Sie erreichen damit eine Höhe von rund 30 m bzw. 38 m. Nördlich der Aller ist der Mast 75n knapp 6,5 m höher als der bestehende Mast 75. Die neuen Masten 2200n und 2201n der DB-Leitung sind südlich der Aller etwa 11 m höher als die bestehenden Masten 2200 und 2201. Nördlich der Aller ist der neu zu errichtende Mast 2206n knapp 17 m höher als der bestehende Mast 2206. Die Masten erreichen damit Höhen von ca. 35 m bis 45 m. Gegenüber dem Ist-Zustand führt dies zu einer Erhöhung von jeweils mehr als 20 %.</p>	<p>Sämtliche mit dem Änderungsvorhaben zusätzlich verbundene Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG.</p>

2.2.4.2.3.2 Vermeidung

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

In Bezug auf die hier festgestellten sowie bezogen auf den Fledermausschutz auch die bereits mit der bisherigen Planung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen werden folgende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

Beschreibung der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Ziel der Maßnahme
Überspannung des Freitaggrabens durch ein Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 36 m. Damit erhöht sich die lichte Höhe der Brücke gegenüber der bisherigen Planung von 1,80 m auf über 3 m. Zudem bleiben beidseits des Freitaggrabens die Böschung und ein Uferstreifen von rund 3 m Breite erhalten.	keine	Erhalt des Freitaggrabens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (u.a. für gefährdete und geschützte Libellenarten, Fische und Rundmäuler sowie Makrozoobenthos) durch Erhaltung der Durchgängigkeit des Gewässers, zudem in der Aue Erhalt eines Wander- und Austauschkorridors für Tiere (insbesondere für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien), Reduzierung der Verluste feuchtegeprägter Bodenbereiche
Schaffung eines sicheren Flugkorridores für Fledermäuse zwischen Waldrand und Fledermausschutzzaun durch Freistellung eines mindestens 10 m breiten Streifens auf der Westseite des Fledermausschutzzaunes zwischen Bau-km 25+350 und Bau-km 25+550 (links), außerdem Schaffung eines Sicherheitsabstands zwischen geplanter Straßentrasse und potenziellen Fledermausleitstrukturen durch Rodung eines Kiefernwaldrestes bei Bau-km 26+250 (links)	S 62 _{Art}	Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen vor Kollisionen mit dem Straßenverkehr.
Sicherung bestehender Leitstrukturen im Bereich einer Fledermausflugroute und damit dauerhafte Einbindung der geplanten Fledermausbrücke (Bauwerk Ce 16a) in das System durchgängiger Leitstrukturen	S 63 _{Art}	Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen vor Kollisionen mit dem Straßenverkehr.

Beschreibung der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Ziel der Maßnahme
Leitung von entlang des Freitagsgrabens fliegenden Fledermäusen in die Unterführung durch strukturelle Anpassung der Vegetation (abgestufter Schnitt der Gehölze) an den Brückenportalen bei Bau-km 27+128	S 64 _{Art}	Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen vor Kollisionen mit dem Straßenverkehr.
Errichtung von 4 m hohen Schutzzäunen im Anschluss an die Fledermausbrücke (Bauwerk Ce 21a) zwischen Bau-km 27+200 und Bau-km 27+270 (links) sowie ab der Schutzwand von Bauwerk Ce 21a bis Bau-km 27+350 (links)	S 65 _{Art}	Die Maßnahme dient der Vermeidung niedriger Überflüge von Fledermäusen im Kreuzungsbereich der geplanten Fledermausbrücke und somit dem Schutz von Fledermäusen vor Kollisionen mit dem Straßenverkehr.
Kappung einer Fledermausflugroute zur Vermeidung von Überflügen der Zwergfledermaus im Kreuzungsbereich mit der Straßentrasse; bis zu einem Abstand von 100 m vom geplanten Fahrbahnrand ist die vorhandene Baumreihe nördlich der Biogasanlage Knoop (Bau-km 27+500 rechts) zu fällen, der Heckenabschnitt zwischen Bau-km 27+480 und Bau-km 27+500 (links) ist ebenfalls zu fällen	S 66 _{Art}	Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen vor Kollisionen mit dem Straßenverkehr.
Gestaltung der Radwegüberführung Fasanenweg (Bauwerk Ce 22) als Fledermausbrücke (Bau-km 28+080) gemäß FGSV 2008	S 68 _{Art}	Die Maßnahme dient der Vermeidung niedriger Überflüge von Fledermäusen im Kreuzungsbereich einer bedeutsamen Flugstrecke mit der Straßentrasse (Kollisionsgefahr) sowie der Verminderung der anlagebedingten Zerschneidungswirkung der Trasse von Fledermauslebensräumen.
Reduzierung der verbleibenden Baumreihe südöstlich der Trasse um einen Einzelbaum bei Bau-km 24+275 (rechts)	S 70 _{Art}	Die Maßnahme dient der Verbesserung der Zugänglichkeit der Fledermausbrücke am Apfelweg für Fledermäuse.
Zur Vermeidung von direkten Tierverlusten bei der Zauneidechse und weiteren Reptilienarten während der Baumaßnahme erfolgt eine Suche nach Reptilien sowie ggf. Fang und Umsiedlung der Tiere.	S 71 _{Art}	Die Maßnahme dient der Vermeidung der Tötung und Verletzung der sich eventuell im Baufeld aufhaltenden Reptilien, insbesondere der Zauneidechse.

Beschreibung der Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	Ziel der Maßnahme
Vollständiger Rückbau der temporären Befestigung der Arbeitsflächen und der Zuwegungen zu den Masten und anschließende Rekultivierung in Orientierung am Ausgangszustand (Ackerland sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren)	S 72	Erhalt oder Wiederherstellung weitgehend natürlicher Bodenverhältnisse und -funktionen, Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung ähnlicher Pflanzenbestände, Wiederherstellung des Hochwasser-Retentionsraums
Vollständiger Rückbau der nicht mehr benötigten alten Masten; auch die Fundamente sind möglichst vollständig, zumindest aber bis zu einer Tiefe von 1,2 m zurückzubauen	S 73	Wiederherstellung von Bodenfunktionen und des Hochwasser-Retentionsraums.
Vollständiger Erhalt des heckenartigen Gehölzbestandes zwischen dem alten Mast 2006 und dem neuen Mast 2206n.	S 74 _{Art}	Erhalt eines bedeutsamen Biotops sowie des Bruthabitats des Neuntöters
Beschränkung aller baulichen Aktivitäten in Zusammenhang mit den Freileitungen auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit, also keine Aktivitäten zwischen März und August	S 75 _{Art}	Vermeidung baubedingter Störungen der Brutvögel und des Fischotters
Beschränkung des Betretens und Befahrens des Naturschutzgebiets „Obere Allerniederung bei Celle“ auf das unbedingt erforderliche Maß	S 76 _{Art}	Schutz des Naturschutzgebiets „Obere Allerniederung bei Celle“

Durch die Nebenbestimmung 1.2.3 wird darüber hinaus sichergestellt, dass auch sonst nicht zur Unzeit Gehölze geschnitten oder beseitigt werden und auf diese Weise etwa Nester und Jungvögel verloren gehen. Diese Vorgabe folgt ausdrücklich auch aus § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Wegen der Legalausnahme des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG war sie hier jedoch im Hinblick auf das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG nochmals explizit auszusprechen.

2.2.4.2.3.3 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu

gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander²⁴.

Darüber hinaus bestimmt § 15 Abs. 3 BNatSchG, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Soweit für den Ausgleich und Ersatz auf Flächen Privater zugegriffen wird, ist zudem zu beachten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücken oder auf Grundstücken zu verwirklichen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden²⁵.

Ausweislich Tabelle 2 der Unterlage 19.2 wird der Verlust von Laubwald-Jungbestand, Kiefernforst, Eichen-Mischwald, sonstigem Sukzessionsgebüsch und Hecken durch Erweiterung der Ersatzmaßnahme E 43 (Anlage von Laubwald) kompensiert. Der Verlust und die Beeinträchtigung von Auwald ebenso wie der Verlust und die Beeinträchtigung von Hecken werden durch die Maßnahme A 35_{Art} (Anlage einer Sukzessionsfläche und mehrerer Kleingewässer, Stabilisierung des Wasserhaushalts durch Verrieselung, Anpflanzung von Einzelbäumen, einer Hecke und Auwald) ausgeglichen bzw. ersetzt. Der Verlust von Einzelbäumen wird ungeachtet des Umstands, dass es sich dabei nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde noch nicht um einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt, durch die ohnehin für den Fledermausschutz erforderlichen Anpflanzungen (Maßnahmen E 67_{Art} und E 61_{Art}) kompensiert. Soweit es darüber hinaus zum Verlust halbruderaler Gras- und Staudenflur, Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zu sonstigem feuchtem Intensivgrünland, des Waldrandabschnitts im nördlichen Finkenherd, der Versiegelung belebter Bodenflächen durch Überbauung ebenso wie der Befestigung und Überformung belebter Bodenflächen durch Wege bzw. Bodenauf- und Bodenabtrag im Bereich der Bankette, Böschungen, Seitenstreifen und weiteren Flächen sowie in den Baufeldern kommt, erfolgt eine Kompensation durch Anlage von Laubwald sowie Extensivgrünland und Entwicklung von ungestörten Böden im Rahmen der Maßnahme E 24_{Art}. Außerdem wird als Kompensation angerechnet, dass durch die geänderte Wegeführung der Wirtschaftswege Achse 280 und Achse 264 im Vergleich zur bisherigen Planung 1.060 m² weniger Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, 230 m² Waldlichtungsflur mit Laubwald-Jungbestand und 240 m² weniger Befestigung belebter Bodenflächen durch Wege in Anspruch genommen werden.

Gemäß Tabelle 3 der Unterlage 19.2 werden die mit den Anpassungen der die Straßentrasse kreuzenden 110-kV-Freileitungen verbundenen Verluste von zwei jüngeren Stieleichen durch die Pflanzung von Hochstämmen der Stiel-Eiche (Maßnahme E 69) sowie die Versiegelung belebter Bodenflächen durch Überbauung auf 7,20 m² durch die Anlage von Laubwald im Rahmen der Maßnahme E 43 kompensiert.

Was das Landschaftsbild betrifft, so werden die Verluste an Landschaftsbildelementen durch die Änderung der Planung aus Gründen des Fledermausschutzes multifunktional über die Bilanzierung der Biotopverluste abgedeckt. Die zusätzliche Beeinträchtigung durch die Gradientenanhebung bei Bauwerk Ce 20 um 1 m wird ebenfalls multifunktional durch die

24 *Hendler/Brockhoff*, NVwZ 2010, 733 (735).

25 BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3.10, NuR 2011, 501 (Rn. 48); NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 - 7 KS 71/10, juris, Rn. 36.

landschaftsgerechte Neu- und Umgestaltung des Umfeldes der Straßentrasse im Rahmen der Kompensationsmaßnahmenplanung erreicht, welche durch die Planänderung eine Erweiterung erfährt. Zudem gestaltet die geänderte Aufforstungsmaßnahme E 24_{Art} durch das auf einer Teilfläche zu entwickelnde Extensivgrünland das Landschaftsbild abwechslungsreicher und trägt somit zusätzlich zu einem attraktiveren Landschaftsbild bei. Hingegen lassen sich die zusätzlichen Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch die Höherlegung der die Straßentrasse kreuzenden 110-kV-Freileitungen nicht naturalkompensieren. Die mehr als 30 m hohen Mastbauwerke bleiben weithin sichtbar.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die vorgenannten überzeugenden Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu Eigen. Danach werden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sämtliche vorhabenbedingten, nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevanten Beeinträchtigungen bis auf den Landschaftsbildeingriff durch die Höherlegung der die Straßentrasse kreuzenden Freileitungen vollständig ausgeglichen oder ersetzt.

Der Vorhabenträger hat sich auch um die Schonung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bemüht. Alternativen für die gewählten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ausgehend von dem vom Vorhabenträger gewählten und von der Planfeststellungsbehörde für angemessen befundenen naturschutzfachlichen Konzept und unter Berücksichtigung sonstiger Belange, wie des möglichst zu vermeidenden Zugriffs auf private Flächen, nicht ersichtlich. Dies gilt umso mehr, als sämtliche Maßnahmen multifunktional sind, gleichzeitig also den zum Teil weitaus weniger Spielraum bietenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts bzw. des Waldrechts zu genügen haben. Alternativen wurden auch weder seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange noch seitens der beteiligten Öffentlichkeit aufgezeigt.

2.2.4.2.3.4 Interessenabwägung

Sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, darf ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn im Rahmen einer Interessenabwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht anderen Belangen im Range vorgehen. Diese Abwägung ist in der Planfeststellung Teil der fachplanerischen Abwägung²⁶.

Vorliegend stehen sich eine vergleichsweise geringfügige nicht vermeidbare und nicht kompensierbare Landschaftsbildbeeinträchtigung durch gerade einmal sechs Masten in einer Höhe von 30 m bis max. 45 m auf der einen Seite und die Realisierbarkeit einer im Bundesverkehrswegeplan im vordringlichen Bedarf eingeordneten Ortsumfahrung zur Entlastung der Innenstadt von Celle vom Durchgangsverkehr unter Aufrechterhaltung der Stromversorgung im Verteilnetz der avacon Netz GmbH bzw. der Bahnstromversorgung im betreffenden Raum auf der anderen Seite gegenüber. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinerlei Zweifel daran, dass die für das Änderungsvorhaben sprechenden Belange die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege – deutlich – überwiegen.

2.2.4.2.3.5 Ersatzzahlungen

Da die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Höherlegen der Freileitungen in den Abschnitten zwischen den Masten 2199 und 2202, 2205 und 2207 bzw. 67 und 69 sowie 74 und 76 auf etwa 2.555 m Trassenlänge nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde weder ausgleichbar noch ersetzbar ist, bedarf es diesbezüglich einer Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG; denn wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist

²⁶ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76, Rn. 26 ff.

auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Sätze 1-3 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG die Ersatzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

Die Festsetzung des konkreten Ersatzzahlungsbetrags unterliegt der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörde²⁷. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG greift die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich auf die in Niedersachsen üblichen und praktisch bewährten Dokumente des Niedersächsischen Landkreistages „Hochspannungsleitungen und Naturschutz: Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln“ (im Folgenden: NLT 2011) und „Hinweise zur Festlegung und Verwendung der Ersatzzahlung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“ (im Folgenden: NLT 2011a) zurück.

Gemäß NLT 2011a (dort S. 5) sind in Fällen, in denen es sich um einen Eingriff handelt, dessen Folgen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht behoben werden können, auch die Kosten für diese Maßnahmen nicht feststellbar. Unerheblich ist hierbei das Leistungsvermögen des Eingriffsverursachers („objektive Unmöglichkeit“). Eine Kompensation scheidet insbesondere bei schweren Eingriffen in das Landschaftsbild aus, wie das hier der Fall ist. Für die dann zu erbringende Ersatzzahlung besteht – bereits gesetzlich – eine Obergrenze von 7 % der Gesamtinvestitionskosten; denn wenn erfahrungsgemäß bereits Eingriffe mit kompensierbaren Folgen regelmäßig Kompensationskosten bis zu 7 % der Investitionssumme verursachen, wird die Ersatzzahlung für Eingriffe mit nicht kompensierbaren Folgen im Interesse der Gleichbehandlung einen solchen Betrag kaum unterschreiten können. Abhängig von der Vorbelastung des Raumes, der Intensität des Eingriffs und der Werthaltigkeit der betroffenen Landschaftsbildeinheiten ist ein Wert zwischen 0 % und 7 % als Abbild der Beeinträchtigung anzusetzen und mit dem betroffenen Flächenanteil zu verrechnen.

Der Vorhabenträger hat hierzu unter Orientierung an NLT 2011 und NLT 2011a eine Ersatzgeldberechnung vorgelegt (Unterlage 19.2, dort S. 40 f.), die auch den Überlegungen der Planfeststellungsbehörde entspricht und auf die daher zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verwiesen sei. Danach beläuft sich die vom Vorhabenträger geschuldete Ersatzzahlung auf insgesamt 24.587,70 Euro.

Gemäß NLT 2011a (dort S. 4) steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Die vorhabenbedingten Eingriffe werden ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Celle als Untere Naturschutzbehörde vorgenommen. Die Ersatzzahlung ist folglich an die Stadt Celle zu leisten.

²⁷ NdsOVG, Urt. v. 10.01.2017 – 4 LC 198/15, juris, Rn. 107 ff.

2.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden wird über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden:

2.3.1 Stadt Celle

Die Stadt Celle hat Bedenken hinsichtlich des Standorts des vorgesehenen Retentionsraums für Hochwasser. Der Retentionsraumverlust durch das Vorhaben sei aufgrund der Anlage von Auwald am Freitagigraben nicht in Gänze im Überschwemmungsgebiet Mittelaller auszugleichen, sondern vielmehr im Überschwemmungsgebiet Freitagigraben. Auch bleibe offen, ob die Anhebung der Brücke über den Freitagigraben eine Ausweitung der Rampenbreite und damit direkte Auswirkung auf den auszugleichenden Retentionsraum zur Folge hat.

Im Übrigen bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Celle in Gesamtbetrachtung der neu geplanten Maßnahmen mit den bislang schon vorgesehenen Maßnahmen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese ungeeignet oder unzulänglich sein könnten zur Vermeidung einer signifikanten straßenbedingten Erhöhung von Tötungs- und Verletzungsrisiken für Fledermäuse. Zudem wird darauf hingewiesen, die Höhe der Ersatzzahlungen noch festzusetzen.

Die Bedenken bezüglich des Retentionsraumstandortes sind unbegründet (siehe oben Kap. 2.2.4.2.1). Im Übrigen geht mit der Anhebung der Brücke kein weiterer Retentionsraumverlust einher. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht der hier gegenständlichen Planung (dort S. 62).

Der Anregung zur Festsetzung der Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG wurde nachgekommen.

2.3.2 Landkreis Celle

Der Landkreis Celle bestätigt die Erreichung eines ausreichenden Waldausgleichs und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung der vorhabenbedingten Waldumwandlung. Im Zuge des Vorhabens seien jedoch die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Dies gelte auch für die Lage und Ausgestaltung der ergänzenden Kompensationsmaßnahmen. Falls noch nicht geschehen, sollte der Entwurf des RROP in die Betrachtung mit einbezogen werden. Bezüglich wasserwirtschaftlicher Belange lägen keine Bedenken vor.

Entgegen der Ansicht des Landkreises Celle stehen die geplanten Kompensationsmaßnahmen im Einklang mit den Vorgaben der Raumordnung. Die erweiterte Anlage von Laubwald bei Hustedt (Maßnahme E 43) findet in einem Bereich statt, welcher noch im RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) dargestellt wird. Zudem liegt die Maßnahme innerhalb eines Vorranggebiets für Trinkwassergewinnung sowie innerhalb eines Gebiets zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes. Letzteren Belangen steht die Aufforstung nicht entgegen, sondern ist diesbezüglich positiv zu bewerten. Hinsichtlich des Aspekts der Rohstoffgewinnung ist festzustellen, dass es sich lediglich um ein Vorsorgegebiet handelt und sich die betroffenen Flächen im Besitz der Bundesrepublik Deutschland befinden. Im Entwurf des RROP 2016 ist zudem kein Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung mehr vorgesehen.

Die trassennahen ergänzenden Kompensationsmaßnahmen sind in Bereichen vorgesehen, welche im RROP 2005 als Vorsorge- oder Vorranggebiete dargestellt sind, die den Maßnahmen aber nicht entgehen: Die Einzelbaumpflanzungen (Maßnahmen E 69 Art, E 61 Art)

erfolgen ausschließlich innerhalb von Wegeseitenräumen, sodass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden. Drei zusätzliche Einzelbäume (Maßnahme E 16_{Art}) sind auf Flächen zur Sicherung des Hochwasserabflusses in der Allerniederung vorgesehen. Eine über die bereits nachgewiesenen Veränderungen hinausgehende maßnahmenbedingte Beeinträchtigung des Fließverhaltens des Hochwassers ist jedoch nicht zu befürchten (siehe oben, Kap. 2.2.4.1.2). Die Anpflanzung eines schmalen Auwaldstreifens als geringfügiger Teil der Maßnahme A 35_{Art}, welche größtenteils eine Sukzession ehemaliger Ackerflächen mit gelegentlicher Mahd vorsieht, steht den Belangen des Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht entgegen, da durch die Maßnahme eine durch Gehölzbestände strukturierte grünlandartige Vegetationsausprägung erzielt wird. Hinsichtlich der Belange der übrigen Vorrang- und Vorsorgegebiete ist festzustellen, dass alle ergänzenden Kompensationsmaßnahmen insoweit den Erfordernissen der Raumordnung genügen, da Gehölzanpflanzungen und die Entwicklung grünlandartiger Vegetationsausprägungen der Entwicklung von Natur und Landschaft und somit auch der Erholung dienlich sind.

Unter Berücksichtigung des Entwurfs des RROP 2016 sind trassennahe ergänzende Kompensationsmaßnahmen in Bereichen vorgesehen, welche als Vorranggebiet Hochwasserschutz, Vorranggebiet Natur und Landschaft und als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt sind. Im Rahmen der Maßnahmen E 16_{Art} und E 61_{Art} ist die Pflanzung von sechs zusätzlichen Einzelbäumen im Überschwemmungsgebiet „Mittelaller (Stadt Celle)“ geplant. Im Rahmen der Maßnahme A 35_{Art} erfolgt die Anpflanzung eines schmalen Auwaldstreifens im Überschwemmungsgebiet „Freitagsgraben“. Eine maßnahmenbedingte Beeinträchtigung des Fließverhaltens des Hochwassers ist in allen Fällen nicht zu befürchten (siehe oben, Kap. 2.2.4.1.2). Hinsichtlich der Belange der Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Natura 2000 ist festzustellen, dass die Ergänzung bei der Kompensationsmaßnahme E 16_{Art} den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, da die Anpflanzung von Einzelbäumen der Entwicklung von Natur und Landschaft dienlich ist und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

2.3.3 Forstamt Fuhrberg

Das Forstamt Fuhrberg sah sich zu einer Stellungnahme nicht bereit, da die waldrechtlichen Auswirkungen der aktuellen Planänderung aus den Unterlagen nicht nachzuvollziehen seien.

Dieser Auffassung wird entgegengetreten, denn die Unterlagen sind einer waldrechtlichen Prüfung zugänglich. Das Kapitel 10 der Unterlage 19.2 behandelt die waldrechtlichen Belange in sachgerechter Weise. Insbesondere zeigt die Tabelle 6 zweifelsfrei auf, welche der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Biotope als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG eingestuft wurden und mit welcher Flächengröße diese Biotope jeweils von Umwandlung betroffen sind. Anhand der Tabelle 2 sind diese Waldverluste den Konfliktnummern des landschaftspflegerischen Begleitplanes zuzuordnen und damit über die Unterlage 19.2 (Bestands- und Konfliktplan) auch zweifelsfrei räumlich zu verorten (Konflikte K 13 und K 26). Weiterhin wird in der Tabelle 6 aufgezeigt, dass Wald im Rahmen der Planänderung in einer Summe von 2.106 m² umgewandelt wird und eine Waldneuanlage in einem Umfang von 2.606 m² erfolgt, die gesetzliche Verpflichtung einer Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 mithin berücksichtigt ist. Der Tabelle 2 wiederum ist zu entnehmen, durch welche Maßnahmen die Ersatzaufforstung erfolgt. Es handelt sich um die Maßnahmen E 43 und A 35.

2.3.4 Landwirtschaftskammer

Die zuständige Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Erschließung zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen dahingehend zu sichern sei, dass der landwirtschaftliche Verkehr der Bewirtschafter aus Lachtehausen und Altenhagen sämtliche landwirtschaftliche Flächen in den Bereichen westlich der Ortsumfahrung Celle/Wittinger Straße und zwischen der Ortsumfahrung und der Wohnbebauung der Stadt Celle erreichen kann, ohne durch Wohnbereiche fahren zu müssen. Daneben sei insbesondere die Maßnahme E 24 an einen für die Landwirtschaft weniger wertvollen Standort zu verlegen, um hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Außerdem seien die zum Einwirkungsbereich gehörenden landwirtschaftlichen Flächen für eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung herzurichten. Die Zuwegung sei auch für Bruchflächen zu gewährleisten.

Durch die vorliegende Änderungsplanung wird die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen zur Bewirtschaftung nicht geändert. Der vorliegende Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung. Infolge der hier gegenständlichen Planänderung kommt es hinsichtlich der Erschließung weder zu einer erstmaligen noch zu einer verstärkten Betroffenheit der Belange der Landwirtschaft. Auch die Maßnahme E 24 war in dieser Lage bereits vorgesehen. Geändert haben sich lediglich die Maße der Maßnahme. Die auf dieser Fläche geplanten zusätzlichen Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Unter Abwägung der Belange des Naturschutzes – hier in Form des besonderen Artenschutzes – und der Belange der Landwirtschaft (Erhalt hochwertiger landwirtschaftlicher Böden) ist eine andere Entscheidung nicht möglich. Um die Flugrouten im Sinne einer möglichst garantierten Erhaltung der Fledermauspopulation zu steuern, kommt eine Verlegung der Maßnahme nicht in Betracht.

Im Rahmen des laufenden Unternehmensflurbereinigungsverfahrens sind im Übrigen wertgleiche Abfindungen vorgesehen. Um dieses zu erreichen, können auch Wegebaumaßnahmen zu Lasten des Unternehmensträgers erforderlich werden. Diese Fragen sind jedoch alleine im Unternehmensflurbereinigungsverfahren und nicht im Änderungs- und Ergänzungsfeststellungsbeschluss zu klären.

2.3.5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG weist darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens Erdgasleitungen und verfüllte Bohrungen befinden. Deshalb sei nach den geltenden Vorschriften ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. Ebenso sei eine Kreisfläche im Radius von 5 m um eine verfüllte Bohrung freizuhalten. Um eine fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu ermöglichen, sollte das Straßenbauvorhaben durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden (bodenkundliche Baubegleitung). Daneben sollten im Rahmen der Bautätigkeit im Einzelnen aufgezählte DIN-Normen Anwendung finden. Insgesamt erwarte man einen rechtlich korrekten Umgang mit dem Boden auch hinsichtlich der schichtgetreuen Abtragung, der Lagerung, der Vermeidung von Mischung verschiedener Bodenarten und der Wiederherstellung von Bodenfunktionen bei Rückbaumaßnahmen. Im Übrigen befänden sich die im Untergrund des Planungsgebiets liegenden wasserlöslichen Gesteine in einer solchen Tiefe, dass praktisch keine Erdfallgefahr bestehe.

Die Erdgasleitungen sind bekannt (siehe Unterlage 16.1). Das Gleiche gilt für betroffene und verfüllte Bohrungen. Auch diese sind bereits in den Plänen dargestellt und im Bauwerksverzeichnis unter der Nr. 21, 32 und 93 aufgeführt. Bei den Bohrungen 11 und

W.A. 4 kann eine Überbauung nach Aussage des Vorhabenträgers nicht vermieden werden. Er wird jedoch gewährleisten, dass ein Aufwältigen der Bohrlöcher möglich bleibt. Ungeachtet dessen ist dies keine Problematik, die durch die hier gegenständliche Planänderung verursacht wird, sondern betrifft bereits die bisherige Planung.

Ob bzw. inwieweit eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt wird, ist der Ausführungsplanung zu überlassen. Der Vorhabenträger wird hierüber gemäß § 4 Satz 1 FStrG in eigener Verantwortung je nach den Verhältnissen in der konkreten Situation vor Ort entscheiden. Eine qualifizierte Betroffenheit des Bodens etwa infolge des Einsatzes besonders schwerer Spezialmaschinen oder wegen der baulichen Inanspruchnahme besonders wertvoller, sehr druckempfindlicher Böden, sodass über den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung bereits im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden müsste, ist vorliegend nicht gegeben.

Die Planung gewährleistet, dass die Bodenfunktionen möglichst wenig gestört werden. Die Planfeststellungsbehörde geht auch davon aus, dass sich der Vorhabenträger diesbezüglich seiner Verantwortung bewusst ist und einschlägige technische Normen beachten wird. Soweit die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der zu beseitigenden Mastfundamente der anzupassenden 110-kV-Freileitungen wiederhergestellt werden, ist der Fundamentrückbau bis mindestens 1,20 m unter Geländeoberfläche.

2.3.6 Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg

Das ArL Lüneburg erwartet im Rahmen der Flurbereinigung, dass das Wege- und Gewässernetz im Bereich der Bruchbereiche ausgebaut wird. Die Erreichbarkeit und eine möglichst vielfältige landwirtschaftliche Nutzbarkeit seien auf Kosten des Unternehmensträgers herzustellen. Auch sei das Brückenbauwerk Ce 19 so zu gestalten, dass landwirtschaftlicher Verkehr möglich ist. Dies sei notwendig zur Vermeidung der Durchfahrt durch Wohngebiete. Zukünftig seien auch die Ackerflächen zwischen der Ortsumfahrung und der Wohnbebauung der Stadt Celle im Bereich vom Fasanenweg bis zur B 191 nicht mehr von Altenhagen aus zu erreichen. Es sei daher ein Wirtschaftsweg westlich der B 3 vom Berkefeldweg aus in nördlicher Richtung bis zum Altenhagener Kirchweg neu anzulegen. Die Ersatzmaßnahme E 24 sei zu verlegen, um ortsnahe, unproblematisch nutzbare hochwertige Ackerfläche für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Die Fledermausbrücke Ce 16a sei so zu gestalten, dass sie neben ihrer Funktion als Fledermausbrücke auch als Querungshilfe für andere Tierarten genutzt werden kann. Aus agrarstruktureller Sicht bestünden jedoch keine Bedenken gegen die geänderte Planung.

Im Rahmen des laufenden Unternehmensflurbereinigungsverfahrens sind wertgleiche Abfindungen vorgesehen. Um dieses zu erreichen, können auch Wegebaumaßnahmen zu Lasten des Unternehmensträgers erforderlich werden. Diese Fragen sind jedoch allein im Unternehmensflurbereinigungsverfahren und nicht in diesem Änderungsplanfeststellungsverfahren zu klären.

Im Übrigen sind die landwirtschaftlichen Flächen westlich der B 3 und nördlich der Wittinger Straße über den Berkefeldweg erreichbar. Landwirtschaftlicher Verkehr ist möglich. Eine zusätzliche Benutzung des Brückenbauwerks Ce 19 ist daher nicht notwendig. In Abstimmung mit der Stadt Celle wurde der Fasanenweg als Radwegverbindung geplant. Durch die vorliegende Änderungsplanung wird die Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen zur Bewirtschaftung fernerhin nicht geändert. Die Forderungen beziehen sich daher überwiegend nicht auf die hier gegenständliche Planänderung, sondern auf die bereits bestandskräftig planfestgestellte bisherige Planung. Auch die Maßnahme E 24 war in dieser Lage bereits nach bisheriger Planung vorgesehen. Geändert haben sich lediglich die Maße der Maßnahme. Die auf dieser Fläche geplante Maßnahme dient insbesondere dem Schutz für Fledermäuse und ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Unter Abwägung der Belange

des Naturschutzes – hier in Gestalt des besonderen Artenschutzrechts – und der privaten ebenso wie öffentlichen Interessen am Erhalt hochwertiger landwirtschaftlicher Böden für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine andere Entscheidung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht möglich. Um die Flugrouten im Sinne eines weitestmöglichen Funktionserhalts zu sichern, kommt eine Verlegung der Maßnahme nicht in Betracht.

Die Fledermausbrücke Ce 16a ist ebenfalls aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Fledermäuse geplant. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist es nicht erforderlich, diese so herzustellen, dass auch bodengebundene Arten hier queren können. Gleichwohl hat der Vorhabenträger zugesagt, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob hier eine Nutzung für weitere Arten ermöglicht werden kann.

2.3.7 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH betreibt die 110-kV-Bahnstromleitungen (BL 459) im Bereich des Straßenbauvorhabens. Sie erhebt Bedenken gegen das Vorhaben; denn der nach DIN 50341 geforderte Schutzabstand zu unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen werde unterschritten. Dadurch bestünde die Gefahr der elektrischen Körperdurchströmung. Dieser Konflikt müsse durch den Vorhabenträger gelöst werden. Es seien der DB Energie GmbH zur Leitungsunterhaltung außerdem dauerhafte Sondernutzungen an der geplanten Bundesstraße einzuräumen. Daneben würden Teile geplanter Ausgleichsmaßnahmen (A 6 und A 31) in den Schutzbereich der Leitungen hineinragen. Hochwachsende Gewächse führten zur Gefährdung der Leitungen und seien deswegen vom jeweiligen Eigentümer zurückzuschneiden. Um dies zu vermeiden, werde um entsprechend niedriger wachsende Gehölze gebeten. Man mache außerdem darauf aufmerksam, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung mit Lebensgefahr verbunden ist.

Damit die beschriebenen Konflikte zwischen der B 3 und der Hochspannungsleitung der DB Energie GmbH nicht eintreten, wurde eine Umplanung der Freileitung in Abstimmung mit der DB Energie GmbH durchgeführt, die Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist. Zutreffend ist auch, dass die für die Ausgleichsmaßnahmen A 6 und A 31 vorgesehenen Flächen zum Teil unterhalb der Freileitung liegen. Im Kreuzungsbereich sind ausweislich der Planunterlagen jedoch keine hochwachsenden Gehölze vorgesehen, die zu einer Gefährdung der Leitung führen können. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger auch vor und auch während der Bauzeit sämtliche Sicherheitsbestimmungen bezüglich der Arbeiten in der näheren Umgebung einer Bahnstromleitung einhalten wird.

2.4 Einwendungen (Naturschutzvereinigungen, Private)

Im Folgenden wird über die Einwendungen und Stellungnahmen privater Betroffener einschließlich der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen entschieden. Die Durchführung eines Änderungsverfahrens eröffnet nicht die uneingeschränkte Möglichkeit, alte wie neue Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Vielmehr bezieht sich die Änderungsplanfeststellung ausschließlich auf die Änderungen der Planung.

Da die Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird und der Planfeststellungsbeschluss zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt wird (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG), werden aus Datenschutzgründen die Einwender in der Folge anonymisiert mit Nummern angegeben.

Soweit sich die betroffenen Belange und der Inhalt der Einwendungen decken, werden die Einwendungen jeweils unter dem Stichwort des Belangs und gleichzeitiger Nennung der

anonymisierten Einwendernummer zusammengefasst abgehandelt. Numerisch aufgeführt sind in diesem Rahmen auch diejenigen Einwender, die sich ausdrücklich auf die Stellungnahmen anderer Einwender beziehen. Diejenigen Einwendungen und Stellungnahmen privater Betroffener, die keine Deckung aufweisen, werden unter Nennung der Einwendernummer separat behandelt. Aus Gründen der Vereinfachung wird in allen Fällen sprachlich die männliche Form gewählt.

2.4.1 Hochwasserschutz, Einwender Nr. 1-18, 20-23, 25-27, 29-30, 32-33, 35-41

Die Einwender erheben fristgerecht Bedenken gegen die geänderte Planung aufgrund des Hochwasserschutzes. Sie meinen, dass wegen des Entzugs von Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet „Freitagsgraben“ ein Ausgleich des Retentionsraums in demselben Überschwemmungsgebiet erfolgen müsse, weswegen ein rein gesamtrechnerischer Ausgleich im Bereich Altencelle den gesetzlichen Vorgaben widerspreche. Sie befürchten, dass die Siedlungsbereiche in Lachtehausen durch den Entzug von Retentionsraum unter verstärkter Gefahr für Hochwasser stehen. Eine Retentionsfläche linksseitig des Freitagsbaches vor dem querenden Wall der geplanten Umgehungsstraße sei nicht sinnvoll, da diese Fläche auch bei normalem Hochwasser überflutet werde. Der Ersatz-Retentionsraum in Altencelle erfasse daneben nicht das Wassereinzugsgebiet der Lachte; vielmehr werde ein wirksamer Retentionsraum im Einzugsgebiet des Freitagsgrabens, der Lachte und des Försterbachs gefordert. Das Wassereinzugsgebiet der Lachte und des Freitagsgrabens lägen in der Südheide, jenes der Aller im Harz und entsprechend unterschiedlich würden die Wasserereignisse von Aller und Lachte verlaufen. Auch das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie werde sowohl in Bezug auf Oberflächengewässer als auch auf Grundwasser missachtet. Insgesamt befürchtet man starke Verluste am eigenen Eigentum bei unzureichender Absicherung gegen Hochwasser.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Schutz vor Hochwasser ist eines der zentralen Anliegen des Gesetzgebers. Erst mit Gesetz vom 30.06.2017 (Hochwasserschutzgesetz II, BGBl. I S. 2193) hat der Bund die Vorschriften zum Hochwasserschutz im Wasserhaushaltsgesetz neu gefasst und nochmals verschärft. Diesen strengen Anforderungen wird die geänderte Planung entgegen der Kritik der Einwender gerecht (siehe oben Kap. 2.2.4.1.2 und 2.2.4.2.1). Insbesondere ist für einen ausreichenden Ausgleich des vorhabenbedingt verloren gehenden Retentionsraums gesorgt.

Durch das Straßenbauvorhaben gehen nach dem nun planfestgestellten Planungsstand insgesamt etwa 27.700 m³ Retentionsraum in den Überschwemmungsgebieten „Mittelaller (Stadt Celle)“ und „Freitagsgraben“ verloren. Durch den Bau der Flutmulde mit Altarmstruktur wird hingegen etwa 33.000 m³ Retentionsraum gewonnen. Stellt man Verlust und Zugewinn an Retentionsraum gegenüber, ist die Bilanz positiv. Einschließlich des durch die Änderung bewirkten zusätzlichen Retentionsraumverlusts in Höhe von 694,42 l m³ wird in der Summe Retentionsraum von etwa 5.300 m³ gewonnen. Ein gesamtrechnerischer Ausgleich in Form der Erstellung dieser Volumenbilanzierung ist möglich, da die maßgebliche Größe für die Funktion als Rückhaltefläche im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG das Volumen des betroffenen Raums ist, in dem Hochwasser aufgenommen bzw. zurückgehalten werden kann. Trotz unterschiedlicher Einzugsgebiete besteht ein ausreichender funktionaler Zusammenhang zwischen den einzelnen Überschwemmungsgebieten, sodass der im Überschwemmungsgebiet „Mittelaller (Stadt Celle)“ vorgenommene Retentionsraumausgleich auch im Überschwemmungsgebiet „Freitagsgraben“ wirksam wird, weil der Bereich des Freitagsgrabens durch Rückstau aus der Aller geprägt wird. Die formale Trennung beider Gebiete ändert nichts an deren funktionaler Zusammengehörigkeit.

Im Übrigen wurden im Auftrag des Vorhabenträgers aktuelle Daten zur Topografie aus einer Laserscannerbefliegung von 2013 mit den bereits vorhandenen Wasserstandsdaten aus den HQ₁₀₀-Berechnungen zur Aller neu verschnitten. Einer erneuten Aktualisierung der Daten bedurfte es mangels zwischenzeitlicher topografischer Änderungen nicht.

Soweit sich die Einwender im Übrigen auf das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie berufen, ist nicht ersichtlich, inwieweit das Änderungsvorhaben verschlechterungsrelevante Auswirkungen zeitigen soll. Dies gilt umso mehr, als Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot der Oberflächenwasserkörper bzw. Grundwasserkörper in seiner Gesamtheit ist; denn auf diesen stellt auch Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie bei der Interpretation und Darstellung des ökologischen wie des chemischen Zustands ab²⁸.

2.4.2 Grundwasser(-abfluss), Einwender Nr. 1-4, 6-23, 25-27, 29-30, 32-33, 35-41

Die Einwender erheben Bedenken bezüglich des Grundwasserabflusses aus dem Einschnitt der B 3. Die geplante Maßnahme A 35, die eine Verrieselung von Grund- und Regenwasser vom Trogeinschnitt bis in den Freitagsgraben vorsieht, verstärke die Hochwassergefahr, vor allem bei Starkregen. Den Planunterlagen sei nicht zu entnehmen, wie einem Wirkungszusammenhang zwischen Trogwasserableitung, Verrieselung und Starkregenereignissen begegnet werden soll.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für den geplanten Geländeeinschnitt zur Absenkung der Gradienten der B 3 wurde bereits für den Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 eine hydrogeologische Untersuchung durchgeführt. Diese wurde ergänzt durch eine Aussage zu möglichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im Bereich der umliegenden Wohnbebauung. Durch die vorliegende Planänderung kommt es zu keiner Erhöhung des Maßnahmenumfangs im Vergleich zur bisherigen Planung, weswegen keine neue oder verstärkte Betroffenheit der Einwender ausgelöst wird.

Zur Kompensation der Grundwasserabsenkungen im Bereich der Einschnittstrecke erfolgt eine Stabilisierung des Wasserhaushalts über die Verrieselung des im Einschnitt anfallenden Grundwassers. Das im Einschnitt anfallende Grundwasser, das über einen Graben in Richtung Freitagsgraben abgeleitet wird, wird unter Nutzung eines vorhandenen Grabens auf die Fläche gelenkt. Auf der Fläche erfolgt unter Ausnutzung des Talraumquergefälles eine Hangverrieselung, bei der das Wasser vom quer zum Gefälle verlaufenden Zuleiter flächig in Richtung Waldgebiet Matthieshagen rieselt und versickern kann. Somit ist eine verstärkte Hochwassergefahr und damit eine Gefahr für die Anwohner nicht zu erwarten.

2.4.3 Lärm, Einwender Nr. 1-19, 22-27, 29-30, 32, 35-41

Die Einwender erheben Bedenken im Zusammenhang mit Lärmauswirkungen in den Bereichen Berkefeldweg und Lachtehausen, insbesondere außerhalb des „Lärmschattens“. Diese seien nicht hinreichend geprüft worden. Ausreichender Lärmschutz sei nicht gewährleistet. Durch die Anhebung der Brücke, die den Freitagsgraben überquert, entwickle sich die Lärmauswirkung in einem größeren Wirkungsradius und wirke sich stärker auf die Gesundheit aus. Bevorzugte Lösung sei daher ein Lärmschutzwall, wie er bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 angekündigt gewesen sei.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506); BVerwG, Beschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16.16, ZUR 2018, 615 (Rn. 44).

Außerdem würden Angaben zur Biogasanlage Knoop in den Unterlagen fehlen. Es sei notwendig, die Lärmimmissionssumme aus Biogasanlage und Verkehrslärm zu erfassen. Die Mindestabstandsvorschriften zur Schnellstraße seien nicht eingehalten. Die Änderungsplanung berücksichtige nämlich nicht das Gefahrenpotenzial von Explosivstoffen im angrenzenden Verkehrsraum und verstoße deshalb gegen die Seveso-Richtlinie.

Die Einwendung wird in allen Punkten zurückgewiesen. Im Einzelnen:

2.4.3.1 Lärmschutz in Bezug auf die Straße selbst

Zutreffend ist, dass durch wissenschaftliche Untersuchungen ausreichend belegt ist, dass Lärmbelastungen über längere Zeiträume zu Störungen im vegetativen Bereich des menschlichen Körpers (z.B. Veränderungen des Blutdrucks, der Herzfrequenz und der Blutfette) führen. Beim Neubau eines Abschnitts einer Ortsumfahrung sind daher die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zu beachten. Das Gleiche gilt für die wesentliche Änderung bereits planfestgestellter oder gebauter Straßen, etwa – wie hier – bei der Anhebung der Gradiente.

Bereits im Zuge der bisherigen Planung sind die von diesem Lärm betroffenen Bebauungen in der Unterlage 17.1.2.2 angegeben. Es wurden an etwa 100 Gebäuden insgesamt über 500 Punkte berechnet und ausgewertet. Die aktiven Lärmschutzmaßnahmen sind im Erläuterungsbericht ab Seite 54 aufgelistet. Dadurch wird die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht bei fehlender Grenzwertüberschreitung nicht. An 13 Gebäuden werden die zulässigen Grenzwerte auch mit den geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen überschritten. An diesen Gebäuden besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf zusätzlichen passiven Lärmschutz (vgl. § 42 Abs. 1 und 2 BImSchG).

Ausweislich der Unterlage 17.1.1 der geänderten Planunterlagen kommt es durch die begrenzte Anhebung der Straßengradienten um 1 m im Bereich des Freitagsgrabens zu keiner zusätzlichen Lärmgrenzwertüberschreitung. Im Gegenteil, durch die gleichzeitige Anhebung auch der Lärmschutzanlagen wird gegenüber der bisherigen Planung ein höherer Lärmschutz erreicht.

Ein Lärmschutzwall, wie er im Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 erwähnt wurde, dient als freiwillige Leistung dem Flurbereinigungsverfahren. Dieses Verfahren wird separat durchgeführt. Es wird in diesem Rahmen geprüft, ob dort, wo kein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht, durch Ablagerung von überschüssigen Bodenmassen Landschaftswälle mit schallschützender Wirkung errichtet werden können.

Soweit sich im Übrigen Einwander Nr. 6 darauf beruft, besonders das Wohngebiet „Freitagsbach-Lontz~~ek~~weg“ sei durch die Baumaßnahmen stärker betroffen, so ist diese Einwendung schon deswegen zurückzuweisen, weil hier nur eine gelegentliche Nutzung des Wohngebiets als Besuchsort der dort ansässigen Freunde gegeben ist und deshalb keine eigene Betroffenheit besteht.

2.4.3.2 Biogasanlage Knoop

Die im Bau befindliche Erweiterung der Biogasanlage Knoop hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die geplante Straße im Sinne eines Störfalls. Die Nähe zwischen der B 3 und der Biogasanlage Knoop resultiert nicht aus der hier gegenständlichen Planänderung. Hierzu hat bereits das Niedersächsische Obergericht in seinem Urteil vom 22.04.2016, Az.: 7 KS 27/15, (dort S. 58) festgehalten, dass die Biogasanlage zwar bereits am 23.09.2010 vom Gewerbeaufsichtsamt Celle genehmigt worden ist, allerdings zu diesem

Zeitpunkt das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumfahrung Celle bereits eingeleitet gewesen war, sodass der Straßenplanung gegenüber der Biogasanlage eine Vorrangstellung zukommt. Es ist allgemein anerkannt, dass beim Zusammentreffen zweier Genehmigungsanträge, von denen möglicherweise nur einer wegen wechselseitiger Konflikte genehmigungsfähig ist, derjenige Antrag den Vorrang genießt, für den zuerst vollständige und prüffähige Unterlagen eingereicht wurden²⁹. Soweit also das Nebeneinander der B 3 und der Biogasanlage Knoop Probleme aufwerfen sollte, ist deren Lösung nicht in der straßenrechtlichen Planfeststellung, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend die Biogasanlage einschließlich der Möglichkeit nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs dieser Genehmigung zu suchen. Daher musste im Rahmen des hiesigen Änderungsplanfeststellungsverfahrens diesbezüglich auch nicht nochmals in die Abwägung eingetreten werden.

Ungeachtet dessen handelt es sich beim Neubau der B 3 aber ohnehin nicht um ein Schutzobjekt im Sinne des Störfallrechts. Gemäß § 3 Abs. 5c Satz 1 BImSchG ist der nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) grundsätzlich einzuhalten angeordnete Sicherheitsabstand der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne des Störfallrechts ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufen werden können, beiträgt. Ein benachbartes Schutzobjekt sind nach § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der Betriebsbereich der Biogasanlage befindet sich südlich von Altenhagen im Landkreis Celle. An den Betriebsbereichsgrenzen liegen zu sämtlichen Seiten landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die kürzesten Abstände des Betriebsbereichs zur Nachbarschaft sind nach Norden mehr als 150 m zu Wohnhäusern von Altenhagen, nach Südosten mehr als 830 m zu einer anderen Biogasanlage, nach Süden mehr als 200 m zu Wohnhäusern von Celle und nach Südwesten mehr als 270 m zu gewerblich genutzten Gebäuden. Im näheren Umfeld befindet sich kein Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist ca. 150 m vom Betriebsbereich der Biogasanlage entfernt. Die B 3 führt hingegen in weniger als 45 m Abstand an der Biogasanlage vorbei.

Bei der B 3 handelt es sich jedoch nicht um einen wichtigen Verkehrsweg im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Dies sind vielmehr in erster Linie die Hauptverkehrswege im Sinne von § 47b Nr. 3 BImSchG³⁰, also die Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr. Gemäß dem Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit sollte eine Straße mit mehr als 100.000 Pkw in 24 Stunden oder 4.000 Pkw in der verkehrsreichsten Stunde als wichtiger Verkehrsweg eingestuft werden. Im Bereich der Biogasanlage Knoop wird laut der für die bisherige Planung vorgelegten Verkehrsprognose mit einem Verkehrsaufkommen von deutlich weniger als 28.000 Pkw pro Tag und 4.000 Pkw in der verkehrsreichsten Stunde gerechnet. Daher handelt es sich hierbei nicht um einen wichtigen Verkehrsweg und damit auch nicht um ein Schutzobjekt im störfallrechtlichen Sinne.

Soweit von den Einwendern eine Verschärfung der Lärmproblematik durch das Zusammentreffen von Straßenverkehrslärm und dem von der Biogasanlage Knoop ausgehenden Lärm gesehen wird, ist auch dies aus den oben genannten Gründen kein abwägungserheblicher Belang dieses Änderungsvorhabens. Ungeachtet dessen ist die

²⁹ Siehe nur OVG Rh.-Pf., Urt. v. 03.08.2016 – 8 A 10377/16.OVG, juris, Rn. 47 ff.

³⁰ Vgl. Jarass, BImSchG, 12. Aufl. 2017, § 3 Rn. 112.

Biogasanlage als Bestand in die Unterlagen mit aufgenommen worden und bestehen diesbezüglich nachweislich keine unzulässigen Lärmüberschreitungen. Die Verträglichkeit des Straßenverkehrslärms richtet sich nach der 16. BImSchV, während Gewerbelärm – wozu auch der von einer Biogasanlage ausgehende Lärm gehört – nach der TA Lärm beurteilt wird. Für beide Lärmarten gelten sowohl eigene Berechnungsverfahren als auch eigene Grenz- bzw. Richtwerte. Eine Berechnung bzw. Bewertung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels ist daher im Rahmen des Abwägungsgebots nur dann geboten, wenn der neue oder der zu ändernde Verkehrsweg in Zusammenwirkung mit vorhandenen Vorbelastungen aus anderen Quellen zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist³¹. Beides ist hier aber nicht zu befürchten, da die jeweiligen Lärmquellen schon je für sich genommen weit von einer Gesundheitsgefahrenfernt liegen.

2.4.4 Luftverunreinigung, Einwender Nr. 2-4, 6-10, 13, 15-18, 20, 22-23, 25-27, 29-30, 32, 35, 37-39, 41

Die Einwender meinen, durch die Anhebung der Brücke, die den Freitagsgaben überspannt, entwickle sich die Abgasmenge in einem größeren Wirkungsradius und wirke sich stärker auf die Gesundheit aus. Dieser Umstand sei nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die Gradientenanhebung kommt es zu keiner erhöhten Belastung, die eine Betroffenheit auch im Änderungsverfahren begründen würde. Für die Berechnung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe wurden die Schadstoffaufkommen durch den Verkehr auf bestehenden und geplanten Straßen mit dem Berechnungsverfahren PROKAS betrachtet. Unter Einbeziehung lokaler Windverhältnisse wurden Ausbreitungsrechnungen für die verkehrsrelevanten Schadstoffe NO₂ und PM₁₀ durchgeführt. Die so erfolgte Luftschadstoffberechnung, wie sie für den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 02.02.2015 nochmals aktualisiert wurde, hat weiterhin Gültigkeit, da sich die relevanten Eingangsdaten seither nicht relevant geändert haben. Die geplante Anhebung der Gradienten im Bereich des Freitagsgabens ist dabei nicht entscheidend, da die Gradienten der Straße auch bislang schon kein relevanter Eingangsparameter war.

2.4.5 Wald und geschützte Biotop, Einwender Nr. 1-7, 9-18, 20, 22-23, 25-27, 29-30, 32-33, 35, 37-41

Die Einwender erheben Bedenken gegen den aus ihrer Sicht außerordentlichen Ressourcenverbrauch. Insbesondere der Verlust von Waldflächen könne für die Anwohner fernab des Konflikts keinen Ausgleich finden. Die vorhabenbedingte Waldumwandlung werde viele Jahre die Erholungsnutzung des Finkenherdes einschränken. Auch sei der Verlust von Vegetationsbeständen und geschützten Biotopen nicht hinnehmbar. Es besteht die Besorgnis, dass die Annahme des Gutachters, binnen fünf Jahren entwickle sich der Ausgangszustand durch natürliche Regeneration zurück, nicht eintritt, da der Genaustausch der Arten durch die Straße und deren dazugehörige Anlagen verhindert wird.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Mai 2006 auf der Grundlage des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“. Im Jahr

31 BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 9.95, BVerwGE 101, 1 (9 ff.); BVerwG; Urt. v. 23.2.2005 – 4 A 5.04, BVerwGE 123, 23 (35).

2007 fand eine Aktualisierung statt. Eine weitere Aktualisierung erfolgte Anfang 2018 für den Bereich der anzupassenden Freileitungen.

Der Verlust von Waldflächen erhöht sich durch die geänderte Planung für den Bereich Finkenherd von 6,75 ha auf 6,937 ha und für den Bereich Matthieshagen von 0,3 ha auf 0,323 ha. Es handelt sich also um geringfügige Mehreingriffe, die im Übrigen vollständig kompensiert werden, wenn auch nicht unmittelbar vor Ort.

Soweit gesetzlich geschützte Biotop und sonstige bedeutsamen Naturgüter zusätzlich in Anspruch genommen werden, existieren zu deren Schutz strenge Schutzvorschriften. Diese werden allesamt beachtet (siehe oben, Kap. 2.2.4.1.5). Anhaltspunkte dafür, dass die dabei getroffenen Annahmen, Prognosen und Einschätzungen nicht tragfähig sind, bestehen nicht; vielmehr hat sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen dem aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaften entsprechen. Soweit Vollzugsprobleme gesehen werden, kann dies nicht zur Versagung der Planfeststellung führen, sondern kann die Planfeststellungsbehörde von einem rechtstreuen Verhalten des Vorhabenträgers ausgehen. Immerhin hat dieser gemäß § 4 Satz 1 FStrG dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hierzu gehören ausweislich § 3 Abs. 1 FStrG auch die Belange des Umweltschutzes.

2.4.6 Rad- und Fußwege sowie ÖPNV, Einwender Nr. 1-18, 20, 22-23, 25-30, 32-33, 35, 37-41

Die Einwender erheben Bedenken gegen eine Zerschneidung der gewachsenen Infrastruktur und einer damit einhergehenden Verschlechterung des ÖPNV und der Radverbindungen aufgrund der langfristigen Baumaßnahmen sowie geänderter Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Sie fordern einen Rad- und Fußweg zur Bushaltestelle Alt-Lachtehausen. Darüber hinaus gebe es nach bisheriger Planung keinen Fuß- und Radweg vom östlichen Berkefeldweg in die Stadt, der bisher als Waldweg bestand. Für das Gemeindezentrum und den östlichen Berkefeldweg sei eine Radweganbindung über die Ortsumgehung oder zumindest als Anschluss an den Fasanenweg zwingend erforderlich. Auch werde die Zuwegung zum Friedhof Lachtehausen abgeschnitten. Die geplante Fledermausbrücke sollte deshalb auch als Fußgängerbrücke nutzbar sein. Die durch die Baumaßnahmen erforderlichen Umwege würden den Kraftstoffverbrauch erhöhen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Im hier allein relevanten Änderungsplanfeststellungsverfahren werden keine Änderungen hinsichtlich der ÖPNV-Anbindung, der Fuß- oder Radfahrverbindungen eintreten. Durch die vorliegende Änderungsplanung werden auch keine weiteren Wegeverbindungen betroffen oder verändert. Es kommt demnach diesbezüglich weder zu einer erstmaligen noch zu einer verstärkten Betroffenheit der Belange der Einwender.

2.4.7 Naherholungsgebiet, Einwender Nr. 1-18, 20, 22-23, 25-30, 32-33, 35-41

Die Einwender meinen, durch die Änderungsplanung sei die Naherholung im Umfeld ihrer Häuser eingeschränkt und der Schutz der Menschen sei geringer bewertet worden als der Naturschutz. Wegeverbindungen würden zerschnitten, unterbrochen, verlärmert und aufgrund von langfristigen Baumaßnahmen sowie geänderter Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen beeinträchtigt. Insbesondere der Bereich der Oberen Allerniederungen zwischen Wittenberger

Straße und Aller sei betroffen. Dieses Gebiet werde von vielen Familien der Region als Naherholungsgebiet genutzt. Der Wanderweg von der Stadt Celle über die Dammaschwiese zu den Schwalbenbergen und zum Finkenherd und dem Königsplatz in der Sprache müssten erhalten bleiben; denn dieser Weg sei von den Menschen aus der Innenstadt von Celle jahrhundertlang genutzt worden. Ein „Gegenrechnen“ von Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Zerstörung der Naherholungsgebiete Finkenherd und Alleraue wird seitens der Einwender abgelehnt. Als Ausgleichsmaßnahme zur Bewaldung und damit als Beitrag zur Naherholung biete sich in der Gemarkung Altenhagen das Flurstück 1/143 an. Man fordert, dass auch die Fledermausbrücke am Lachtehäuser Friedhof als Wild- und Fußgängerbrücke ausgestaltet und somit der Naherholung nutzbar gemacht wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die vorgetragene Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets wird durch die vorgesehenen Maßnahmen im hier allein relevanten Änderungsplanfeststellungsverfahren nur unwesentlich verändert. Um eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen zu erreichen und damit eine Betroffenheit im Sinne des Planungsrechts zu generieren, bedarf es insoweit einer wesentlichen Änderung. Nur geringfügige Neubelastungen – wie hier – genügen hingegen nicht, um eine abwägungserhebliche Betroffenheit auszulösen. Im Rahmen der bisherigen Planung wurden ausreichend Wegestrukturen zur Querung insbesondere für Fußgänger geschaffen. Die diesbezüglichen Planfeststellungsbeschlüsse sind inzwischen insoweit auch bestandskräftig. Die Nutzung der Fledermausbrücke ist im Übrigen aus Artenschutzgründen den Fledermäusen und damit der Umsetzung der Ziele des Schutzes des Bestands der Fledermauspopulation vorbehalten.

Unter Abwägung mit der Dringlichkeit dieses Vorhabens sowie einem notwendigen Ausgleich zwischen den Belangen der Menschen – hier in Form der Naherholung – und dem Schutz der Natur sind auch die Beeinträchtigungen während der Bauzeit als zeitlich begrenzter Eingriff hinzunehmen. Darüber hinaus hat die nun vorliegende Änderungsplanung die Belange des Naturschutzes hinreichend berücksichtigt und diese in einen angemessenen Ausgleich mit den Belangen der Menschen gebracht. Das Schutzgut Mensch umfasst die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen. Es wird konkretisiert durch die räumlich zuortbaren Schutzgutaspekte Wohnen und Erholen, die besonders empfindlich auf Umweltausprägungen und -einflüsse reagieren. Ein zusätzlicher Handlungsbedarf aufgrund einer besonderen Betroffenheit besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht, insbesondere gibt es keinen Anspruch auf Erhalt des Status quo, da andernfalls keinerlei Entwicklung und Fortschritt denkbar wären.

2.4.8 Denkmalschutz, Einwender Nr. 2, 6-7, 10, 16-18, 20, 22-23, 25-27, 29-30, 32, 35, 37-39, 41

Die Einwender erheben Bedenken bezüglich des Denkmalschutzes. Dem Denkmalschutzgesetz widerspräche nicht nur die Überbauung der ersten Siedlung Celles am Fluss Kellu an der Gertrudenkirche in Altencelle, sondern auch der historischen Anlage im Finkenherd.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es ist den Einwendern zwar dahingehend zuzustimmen, dass sich als beachtenswerte Kultur- und sonstige Sachgüter im betroffenen Raum mehrere in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommene Bau- und Bodendenkmale wie die Gertrudenkirche in Altencelle, die Vorgängerstadt von Celle und Grenzwälle sowie einzelne historische Kulturlandschaften befinden, die entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes instandzuhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen sind. Diesbezügliche Betroffenheiten werden durch die vorliegend allein relevante

Änderungsplanung jedoch nicht berührt. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss führt zu keiner denkmalrelevanten Änderung des Vorhabens.

2.4.9 Wertminderung, Einwender Nr. 1-4, 6-18, 20-23, 25-30, 32-33, 35-41

Die Einwender erheben Bedenken gegen eine etwaige Wertminderung ihrer Grundstücke aufgrund des Straßenbaus. Einwender Nr. 2 und Nr. 35 teilten mit, dass durch den Einschnitt in das Gelände die Grundwasserstruktur derart verändert werde, dass die jeweiligen Gartenbrunnen voraussichtlich trocken gelegt würden. Sie fordern deshalb die Übernahme der Kosten für die Herrichtung eines vergleichbaren neuen Gartenbrunnens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Durch die vorliegend allein relevante Änderungsplanung ergibt sich keine erhöhte oder erstmalige Betroffenheit der Einwender. Daneben müssen Fragen von Entschädigungen und Wertverlust der Einwender im Rahmen eines Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens geklärt werden. Dies betrifft auch die etwaige Übernahme von Kosten zu Herstellung eines vergleichbaren neuen Gartenbrunnens. Anhaltspunkte für die Annahme einer hinreichenden Gefahr einer solchen Schädigung, sodass dem bereits im Rahmen der Abwägung ggf. über Anordnung entsprechender Schutzvorkehrungen Rechnung zu tragen wäre, bestehen nicht.

2.4.10 Kosten, Einwender Nr. 2-7, 9-10, 13, 15-18, 20, 22-23, 25-30, 32, 35, 37-39, 41

Die Einwender erheben Bedenken bezüglich der anwachsenden Kosten des Straßenbauprojekts. Weil durch die veränderte Planung zusätzliche und erhebliche Kosten entstünden, müsse eine Aktualisierung des Kosten-Nutzen-Faktors erfolgen. Den Planunterlagen seien die Kosten der Fledermausbrücke nicht zu entnehmen gewesen. Da eine Kostenerhöhung von 37 Mio. auf 60 Mio. Euro drohe, müsse die Ermittlung des Kosten-Nutzen-Faktors offengelegt werden. Weiterhin sei die Westvariante als Alternativ- bzw. Nullvariante nicht hinreichend geprüft worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Den Einwendern ist insofern zuzustimmen, als die ursprünglich geplanten Kosten von 37 Mio. Euro nicht mehr haltbar sind. Dieser Betrag stammt aus dem Jahre 2003. Die frühere Kostenschätzung war noch von einem durchgehend dreistreifigen Querschnitt ausgegangen. Nach einer Bewertung gemäß dem aktuellen Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) war es jedoch erforderlich, in einem Teilbereich des Mittelteils der B 3 (zwischen der B 214 bis zur L 282) einen vierstreifigen Fahrbahnquerschnitt vorzusehen. Zusätzlich sind aus zwingenden Gründen des europäischen Gebietsschutzrechts sowie des besonderen Artenschutzrechts zahlreiche Schutzmaßnahmen erforderlich. Tatsächlich liegen die Baukosten nun bei 57,729 Mio. Euro. Eine andere Bewertung des Kosten-Nutzen-Faktors mit Auswirkungen auf die Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich indes daraus nicht, da es sich bei dem Bau der Ortsumfahrung Celle um eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen handelt (Art. 1 Nr. 710 6. FStrAbÄndG). Erhöhte Kosten, die aufgrund der technischen und naturschutzrechtlichen Herausforderung des Straßenbaus entstehen, lassen die Bewertung als vordringlichen Bedarf nicht entfallen.

Soweit die Einwender darüber hinaus grundlegende Fragen ansprechen, wie die Wahl der richtigen Alternative, ist dies bereits abschließend – bestandskräftig – mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des

Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 beantwortet worden und nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsverfahrens.

2.4.11 Wegeföhrung; Einwender Nr. 2, 4, 6-7, 9-10, 16-18, 20, 22-23, 25-30, 32, 35, 37-39, 41

Die Einwender geben zu bedenken, dass es zu einer Kosteneinsparung föhren wördte, wenn die Unterföhrung der Wittinger StraÖe auch für den StraÖenverkehr freigegeben wördte. Die vormals aus Kosteneinsparungsgrönden angedachte LÖsung der Öberföhrung des Berkefeldwegs in Kombination mit einer Rad- und Fußgängeröberföhrung bei der Wittinger StraÖe sei obsolet aufgrund der erhÖhten Bröcke öber den Freitagsbach. Daher kÖnne die gesamte Bröckenöberföhrung des Berkefeldwegs entfallen und durch eine Fußgänger- und Fahrradbröcke im Verlauf des Berkefeldwegs ersetzt werden. Auch sollte der Knoten Wittinger StraÖe/Ortsumgehung nicht kreuzungsfrei, sondern höhengleich als Kreuzung mit dem Kreisverkehr gestaltet werden.

Die Einwendung wird zuröckgewiesen. Die Trassen- und Wegeföhrung ist nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsverfahrens. Durch die Änderung kommt es insoweit weder zu einer erstmaligen noch zu einer verstärkten Betroffenheit der Belange der Einwender. Gleiches gilt für den Verzicht auf eine Unterföhrung der Wittinger StraÖe unter der B 3, die für den StraÖenverkehr freigegeben ist. Durch die Unterbrechung der L 282 für den Kfz-Verkehr öbernimmt der Berkefeldweg in Abstimmung mit der Stadt Celle die Funktion einer StraÖenverbindung zwischen Celle und Lachtehausen. Die hier planfestgestellte GradientenerhÖhung um 1 m nÖrdlich der Wittinger StraÖe ändert an der bisher getroffenen Einschätzung nichts.

2.4.12 Strommasten, Einwender Nr. 2-4, 6-7, 9-10, 13, 15-18, 20, 22-23, 25-27, 29-30, 32, 35, 37-39, 41

Die Einwender erheben Bedenken bezöglich der ErhÖhung der Strommasten auf einer LÄnge von 2,5 km und mit 35 m HÖhe im FFH-, Öberschwemmungs- und Naherholungsgebiet. Es kÄme dadurch zu einer nicht ausgleichbaren technischen Öberformung der Landschaft. Soweit diese Öberformung durch „Strafzahlungen“ ausgeglichen werden soll, fehle es an Angaben, wie diese Strafzahlungen eingesetzt werden.

Die Einwendung wird zuröckgewiesen. Zwar föhren die hier planfestgestellten MaÖnahmen u.a. zu Änderungen der technischen Planung und zu einer veränderten Beurteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ausweislich der Unterlage 19.2 (dort S. 47) ist jedoch festzustellen, *„dass eine erhebliche BeeintrÄchtigung der für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maÖgeblichen Gebietsbestandteile selbst unter Beröcksichtigung möglicherweise kumulierend wirkender Projekte oder PlÄne durch die geplante Anpassung der beiden Freileitungen auszuschlieÖen ist.“* Den Einwendern ist hingegen insofern beizupflichten, als es durch die Anhebung der Freileitungen zu einer ÖberprÄgung der landschaftlichen Eigenart einschlieÖlich damit verbundener bedeutender Blickbeziehungen kommt. Diese BeeintrÄchtigungen sind auch weder ausgleich- noch ersetzbar. Insoweit wiegen aber die Belange des Vorhabens schwerer (siehe oben, Kap. 2.2.4.2.3.4).

Was schlieÖlich die Ersatzzahlung betrifft, so ist diese zwar gemÄÖ § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen. Der PlanfeststellungsbehÖrde obliegt es aber nicht, öber die Verwendung des Geldes zu entscheiden. Den zweckgebundenen

Mitteinsatz verantwortet vielmehr der Zahlungsempfänger, in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Celle.

2.4.13 Fledermausbrücke, Einwender Nr. 1-2, 4, 6-18, 20, 22-23, 25-30, 32-33, 35, 37-41

Die Einwender fordern, dass die geplante Fledermausbrücke Ce 16a als Fußgängerüberweg und als Wildbrücke zu planen ist. Daneben machen sich die Einwender die Stellungnahme des Einwenders Nr. 42 (siehe unten, Kapitel 2.4.15.6) zu Eigen, weswegen diesbezüglich auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Fledermausbrücke Ce 16a ist aus Gründen des Fledermausschutzes geplant. Weitere Zielarten sind an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen, sodass es aus fachlichen Erwägungen nicht erforderlich ist, diese so herzustellen, dass auch bodengebundene Arten hier queren können. Jedoch hat der Vorhabenträger in Aussicht gestellt zu prüfen, ob eine Nutzung als Wildbrücke ermöglicht werden kann.

Im Übrigen wurden bereits im Rahmen der bisherigen Planung ausreichend Wegstrukturen zur Querung für Fußgänger und Fahrradfahrer geschaffen. Daher ist die Nutzung der Fledermausbrücke Ce 16a als Fußgänger- und Fahrradbrücke nicht vorgesehen und nicht notwendig.

2.4.14 Allgemeine Kritik, Einwender Nr. 2-7, 9-10, 13, 15-18, 20, 22-23, 25-30, 32, 35, 37-39, 41

Die Einwender erheben Bedenken bezüglich des Vorhabens allgemein. Insbesondere sei die Alternative der Westumfahrung nicht hinreichend geprüft worden. Der Rohstoff-, Ressourcen- und Landschaftsverbrauch müsse auf ein Niveau gesenkt werden, das langfristig nachhaltig sei. Die Planung gehe von einer Wachstumsökonomie aus, jedoch sei auf einem endlichen Planeten mit endlichen Rohstoffen kein unendliches Wachstum möglich. Es sei eine Entwicklung nötig, die eine Reduktion der Klimagase und des Rohstoffverbrauchs durch eine Verkehrswende zur Folge hat, um damit die Klimaziele zu erreichen. Das Vorhaben widerspräche diesen Anforderungen. Das Bauvorhaben werde ethisch, moralisch und ökologisch verurteilt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Aussagen zur Klimaentwicklung und zum Rohstoffverbrauch sind in dieser Allgemeinheit schon nicht einlassungsfähig. Im Übrigen ist über den Bedarf des Vorhabens bereits an anderer Stelle entschieden worden (siehe Art. 1 Nr. 710 6. FStrAbÄndG, Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015). Gleiches gilt für die Variantenprüfung; diese ist nicht Gegenstand dieses Änderungsplanfeststellungsverfahrens.

2.4.15 Einzeleinwender

Im Folgenden wird noch auf diejenigen Einwendungen eingegangen, die nicht als Teil einer Formblatteinwendung zu sehen sind.

2.4.15.1 Einwender Nr. 9

Der Einwender fordert über die formalisierten Einwendungen hinaus, dass durch eine Vereinbarung mit der Stadt Celle sichergestellt werden muss, dass nicht durch den Ausbau des westlichen Berkefeldwegs zur innerörtlichen Hauptverkehrsstraße hohe Kosten auf ihn als Straßenanlieger zukommen werden.

Dieser Forderung kann indes nicht entsprochen werden. Die vorliegende Änderungsplanung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Berkefeldweg. Daneben obliegt die Planung für den Straßenbau des Berkefeldwegs als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 47 Nr. 1 NStrG) der Stadt Celle (§ 38 Abs. 5 Satz 1 NStrG), in deren Zuständigkeitsbereich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht eingreifen darf.

2.4.15.2 Einwender Nr. 15

Der Einwender ist eingetragener Verein mit Sitz in Celle. Der Einwender erhebt Bedenken bezüglich des Schutzes von Reptilien. Es müsse hinterfragt werden, dass artenschutzrechtlich eine zusätzliche Beeinträchtigung eines Reptilienlebensraums hingenommen wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Von Beeinträchtigungen betroffen ist lediglich der östliche Randbereich eines Zauneidechsenlebensraumes, dessen überwiegender Teil (etwa 80 %) sich Richtung Westen anschließt. Somit ist innerhalb des Eingriffsbereichs – wenn überhaupt – nur ein kleiner Teil der im Jahr 2002 festgestellten Zauneidechsen (insgesamt bis zu fünf Individuen, siehe Tabelle 6-13 der Unterlage 19.1 des Deckblatts vom 10.9.2009) von einer etwaigen Umsiedlung betroffen, keinesfalls jedoch eine gesamte Population. Während der erneuten Erfassungen im Jahr 2007 konnten dagegen keine Zauneidechsen mehr erfasst werden, sodass zu vermuten ist, dass eine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen in den letzten Jahren stattgefunden hat und überhaupt keine Tiere mehr vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund hat die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme einen vorsorglichen Charakter, indem nach Reptilien im Bereich eines etwa 70 m langen Waldrandabschnitts am Nordrand des Finkenherdes mindestens ein Jahr vor Baubeginn (einschließlich Gehölzrodung) des geplanten Wirtschaftsweges Achse 264 gesucht wird. Die Nachsuche wird im Folgejahr wiederholt. Falls Tiere gefunden werden, werden diese durch fachkundige Personen eingefangen und in einen geeigneten Lebensraum umgesiedelt.

2.4.15.3 Einwender Nr. 19

Der Einwender erhebt Kritik an der Entfernung einer Hecke am Bau-km 27+480. Diese sei für seine Gärtnerei betriebsnotwendig, weswegen eine Entfernung einen Eingriff in seinen Gewerbebetrieb darstelle. Die Hecke schütze die Gartenbaufläche vor Wind und hemme den Eintrag von Schadstoffen der geplanten Straße und der umliegenden Landwirtschaft. Deswegen sei die Schutzhecke zwingend für den biologischen Anbau. Sie diene außerdem dem Sichtschutz und hindere Rehe am Überspringen des Zauns. Es sei erkennbar unverhältnismäßig, die Hecke zum Zwecke des Fledermausschutzes zu entfernen, da die Überflughöhe die Höhe der Hecke übersteigt und diese damit kein Hindernis im Überflugraum darstelle. Das Grunderwerbsverzeichnis weise zwar eine dauernde Belastung seines Grundstücks aus, schweige jedoch zu der konkreten Art der dauernden Belastung. Es sei aus den Unterlagen nicht zu entnehmen, wer die Maßnahme der Heckenbeseitigung sowie den Rückschnitt auszuführen und auf Dauer zu unterhalten hat. Darüber hinaus fehle es an einer eindeutigen Regelung der Erschließungssituation in Form der Überwegung des Grundstücks des Einwenders zum dahinter liegenden Ackerflurstück. Das Grundstück des Einwenders sei angestammter Bestandteil des Gärtnereibetriebs. Damit es weiter zur vollen Verfügung steht, müsse es gegen jedwede öffentliche Bedarfsfläche hinreichend abgesichert werden. Daneben

werde eine verstärkte Flächeninanspruchnahme durch die Berkefeldweg-Überführung abgelehnt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Bei der Entfernung der geplanten Hecke handelt es sich um eine notwendige artenschutzrechtliche Maßnahme zum Schutz der Fledermäuse. In diesem Fall wird durch die Kappung der Flugroute, die durch den Heckenbewuchs mitbestimmt wird, verhindert, dass eine Gefahr für die Zwergfledermaus besteht, direkt in den Straßenraum geleitet zu werden. Zwergfledermäuse fliegen stark strukturgebunden an Hecken und Bäumen in unterschiedlichen Höhen (je nach Struktur). Es kommt in diesem Fall nicht auf die Höhe der Hecke an, sondern darauf, dass sie direkt auf die Straße zuführt. Insofern besteht die Gefahr, dass die Zwergfledermäuse in den Straßenraum gelangen und einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt werden. Daher ist es auch wichtig, dass künftig der Gehölzaufwuchs vermieden bzw. beseitigt wird, um keine neuen Strukturen, die zur Straße führen, entstehen zu lassen. Für das betroffene Grundstück heißt das, dass durch diese Schutzmaßnahme die in Ost-West-Richtung verlaufende Hecke an der Ostgrenze des Flurstücks nun vollständig entfernt werden muss und zwar unabhängig davon, ob die Heckenhöhe auch die Flughöhe der Fledermäuse erreicht. Wegen der spezifischen Situationsgebundenheit bestehen leider auch keine Alternativlösungen, welche die Hecke schonen.

Die Art der Beschränkung ist aus Unterlage 9.3 (Maßnahmenblatt – Maßnahme S 66) ersichtlich. Bis zu einem Abstand von 100 m vom geplanten Fahrbahnrand ist die vorhandene Baumreihe nördlich der Biogasanlage bei Bau-km 27+500 rechts zu fällen. Die Hinweise zur Unterhaltung besagen, dass neu aufkommender Gehölzaufwuchs regelmäßig in mehrjährigen Abständen zu entfernen ist und zwar außerhalb der Vegetationsperiode (also nicht im Zeitraum 01.03. bis 30.09.). Die Maßnahme und deren Unterhaltung sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Der Einwender wird hierdurch nicht zusätzlich belastet. Die Kompensation für den Verlust der Hecke erfolgt durch Anpassung der Maßnahme E 43. In der Unterlage 19.2 (dort Tabelle 2) sind die zusätzlichen Anforderungen an die Kompensation detailliert aufgeführt.

Im Übrigen ist die Darstellung zutreffend, dass bis zur Änderungsplanung vorgesehen war, den Privatweg auf dem vom Einwender bezeichneten Grundstück wieder anzuschließen, um die bestehende Erschließung der anliegenden Flurstücke zu gewährleisten. Bei der vorliegenden Änderungsplanung geht es nicht um eine Änderung dieser angestammten Erschließung, sondern um die Beseitigung der westlich dieses Weges gelegenen Hecke. Somit ist auch kein Flächenerwerb, sondern lediglich eine Beschränkung mit dem Ziel vorgesehen, hier keine neue Hecke entstehen zu lassen. Die Erschließung über diesen kurzen Privatweg soll bestehen bleiben.

Soweit die zu beseitigende Hecke als Einfriedung fungiert, wäre eine neue Grundstückseinfriedung im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen zu regeln. Dies erfolgt außerhalb der Planfeststellung in einem gesonderten Verfahren. Die zusätzliche Flächenbetroffenheit (dauerhaft zu beschränkende Fläche) des Einwenders ist lediglich für die Beseitigung der Hecke auf dem von ihm bezeichneten Grundstück erforderlich.

Eine Änderung der Überführung des Berkefeldweges ist schließlich nicht vorgesehen. Die geplante Anhebung der Gradienten im Bereich der Freitagsgrabens wirkt sich bei der Überführung des Berkefeldweges nicht aus.

2.4.15.4 Einwender Nr. 31

Der Einwender richtet seine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren insgesamt und gegen die hierzu ergangenen Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts. Die Belange des Schutzes des Menschen seien unzureichend

gegen den Schutz der Fledermäuse abgewogen worden. Die tätig gewordene Projektleitung und das Ingenieur-Büro seien nicht nach geltenden Vergaberegeln beauftragt worden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da sie sich nicht gegen die geänderte Planung richten. Im Übrigen ist bei der Beauftragung von Planungsbüros etc. vom Vorhabenträger geltendes Recht beachtet worden. Soweit anderes unterstellt wird, sind dafür Belege vorzubringen, andernfalls sind entsprechende Behauptungen zu unterlassen.

2.4.15.5 Einwender Nr. 34

Der Einwender erhebt Bedenken gegen die Wirksamkeit des vorgesehenen Schutzes der Fledermäuse. Die Schutzmaßnahmen seien nicht ausreichend, weswegen es zur Tötung der Tiere kommen würde. Daneben sei nicht nachgewiesen, dass überwiegende Gründe des Allgemeinwohls bestehen, die es rechtfertigen, ein unausgleichbares Biotop zu zerstören. Es fehle auch an einer aktuellen Gesamtkostenrechnung nach den geplanten Fledermausschutzmaßnahmen. Daneben sei es nach der Verordnung der Stadt Celle zum „Naturschutz Obere Allerniederungen“ unter Strafandrohung verboten, das Naturschutzgebiet außerhalb der festen Wege zu betreten, weswegen es widersprüchlich sei, dort nun eine Straße zu bauen und Flächen zu versiegeln.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Ziel der geplanten Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse ist, das Tötungsrisiko für diese Art bis unter die Signifikanzschwelle zu senken. Dies bedeutet, dass die Tötung einzelner Tiere nicht ausgeschlossen werden kann, jedoch die Betroffenheit für diese Art nicht über das Maß hinausgeht, was sich innerhalb des allgemeinen Lebensrisikos bewegt. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist hinreichend belegt und bedarf keiner weiteren Überwachung der Funktion. Insofern wird in diesem Fall auch keine weitere Funktionsprüfung (Monitoring) vorgesehen.

Soweit der Einwender nach den überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls fragt, bezieht er sich erkennbar auf die vorhabenbedingte Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope. Hierzu sei an dieser Stelle nach oben (Kap. 2.2.4.1.5) verwiesen.

Bezüglich der Kosten ergibt sich bereits aus dem Erläuterungsbericht vom 30.06.2017 (Unterlage 1, S. 119) eine Kostensteigerung von 37 Mio. Euro, die sich auf die Planung im Jahre 2003 bezieht, auf nunmehr 57,729 Mio. Euro. Grund dafür ist insbesondere die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen im gesamten FFH-Gebiet sowie bezüglich der im Vorhabengebiet vorkommenden Fledermäuse.

Soweit schließlich durch das Änderungsvorhaben in das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ eingegriffen wird, hat sich die Planfeststellungsbehörde hiermit ausführlich auseinandergesetzt. Darauf sei verwiesen (siehe oben, Kap. 2.2.4.1.4.1).

2.4.15.6 Einwender Nr. 42

Der Einwender ist bundesweit anerkannter Umwelt- und Naturschutzverein. Im Rahmen seiner Stellungnahme übt er allgemeine Verfahrenskritik, erachtet aber vor allem das Konzept zum Fledermausschutz als nach wie vor ungenügend. An der geplanten Fledermausbrücke Ce 16a am Verteiler Lachtehausen sei es nicht möglich, die erforderliche Unterhaltungspflege der Vegetation vorzunehmen, da die Fledermausbrücke faktisch nicht erreichbar sei. Der Maßstab der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse sei verfehlt worden. Dies gelte insbesondere für die Teichfledermaus, die zu den Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebiets gehört. Verschiedene, auch in der Zwischenzeit neu veröffentlichte Untersuchungen hätten bestätigt, dass die vorgesehenen Querungsbauwerke nicht ausreichend wirksam seien. Als besonders kritisch wird die Kappung einer nachweislich traditionell von Fledermäusen genutzten

Flugroute gesehen und daher die Maßnahme S 66_{Art} für unwirksam erachtet. Außerdem fehle der Planung ein umfassendes Risikomanagement. Um der Problematik Herr zu werden, bedürfe es der Kenntnis der Zahl der örtlich vorhandenen Fledermäuse, die möglicherweise Verkehrsoffer werden könnten. Darüber hinaus wird Kritik an der Maßnahme S 71_{Art} geübt. Es sei nicht möglich, die im Baufeld befindlichen Zauneidechsen nahezu vollständig umzusiedeln. Nach wie vor seien das Risikomanagement und mögliche bautechnische Anpassungsmaßnahmen für die Grüne Keiljungfer an der Überführung der Lachte nicht geklärt und festgelegt. Neue, für den besonderen Artenschutz relevante Tatsachen seien nicht berücksichtigt worden. Die Planungsunterlagen seien in sich „hochgradig widersprüchlich und unvollständig“. Außerdem sollte eine zweckgebundene Festlegung der Ersatzzahlung erfolgen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die vorgesehene Bepflanzung der Fledermausbrücke Ce 16a nicht gelingen sollte. Die Vorgaben in den planfestgestellten Planunterlagen entsprechen dem in der Praxis bewährten Regelwerk M AQ 2008. Die Unterhaltung ist hier ohne Weiteres z.B. durch den Einsatz eines Hubwagens möglich.

Soweit der Einwender die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz für Fledermäuse anzweifelt, scheint er offenbar einen anderen als den hierfür einschlägigen Maßstab ansetzen zu wollen. Den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen muss eine Maßnahme nur dann genügen, wenn sie aus Gründen des europäischen Gebietsschutzes erforderlich ist³². Das kann vorliegend lediglich hinsichtlich der Teichfledermaus der Fall sein. In Bezug auf diese Art darf es gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen. Hierfür wiederum ist entscheidend, dass die betroffene Population stabil bleibt³³. Die Teichfledermaus ist jedoch im Untersuchungsraum als nur sporadisch auftretend festgestellt worden. Es besteht kein Hinweis darauf, dass eine lokal ansässige Fledermauskolonie der Teichfledermaus, die als lokale Population zu werten wäre, durch das Vorhaben betroffen sein könnte. Mithin sind die planfestgestellten Fledermausschutzmaßnahmen lediglich aus Gründen des besonderen Artenschutzes zu ergreifen gewesen. Nur aus diesen Gründen wurde die bisherige Planung hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz für Fledermäuse auch vom Niedersächsischen Obergericht beanstandet. Im besonderen Artenschutzrecht gilt der Maßstab der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse indes nicht³⁴. Für die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr festgehalten:

„Sind verschiedene Methoden wissenschaftlich vertretbar, bleibt die Wahl der Methode der Behörde überlassen. Eine naturschutzfachliche Meinung ist einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie umfangreichere oder aufwändigere Ermittlungen oder "strengere" Anforderungen für richtig hält. Das ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird [...]. Die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative folgt nicht aus einer bestimmten Verfahrensart oder Entscheidungsform, sondern aus der Erkenntnis, dass das Artenschutzrecht außerrechtliche Fragestellungen aufwirft, zu denen es jedenfalls nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine eindeutigen Antworten gibt.“³⁵

Gemessen daran dringt die Kritik des Einwenders an den planfestgestellten Maßnahmen zum Schutz für Fledermäuse nicht durch. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass das grundlegend überarbeitete, mit diesem

³² Vgl. BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).

³³ BVerwG, Beschl. v. 06.03.2014 – 9 C 6.12, NuR 2014, 638 (Rn. 34).

³⁴ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, JuRS, Rn. 132.

³⁵ BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12, BVerwGE 147, 118 (Rn. 15).

Änderungsplanfeststellungsbeschluss planfestgestellte Fledermausschutzkonzept, das sich keineswegs auf Einzelmaßnahmen beschränkt, sondern an den fachlich korrekt identifizierten Konfliktpunkten dem jeweils mit einem Maßnahmenbündel begegnet, ausreichend wirksam ist. Es ist nicht erkennbar, was verfehlt daran sein sollte, ausgehend von dem bekannten Verhalten der Tiere entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Solche Analogieschlüsse sind eine gängige und unbedenkliche Methode³⁶. Im Übrigen kommt es nicht darauf an, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen verhindert wird, dass kein einziges Tier in den Straßenraum gelangt und dort zu Tode kommt, sondern mit den Maßnahmen ist lediglich sicherzustellen, dass alles Zumutbare zum Schutz jedes einzelnen Tieres unternommen wurde und im Übrigen keine vorhabenbedingte signifikante Risikoerhöhung im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG eintritt. Was konkret noch zu unternehmen gewesen wäre, um an der planfestgestellten Trasse einen ausreichenden Fledermausschutz zu erreichen, legt der Einwender nicht dar. Entscheidend ist jedoch, ob es trotz der planfestgestellten Maßnahmen zu einer signifikanten Risikoerhöhung kommt.

Wann das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, ist indes keine Frage der Statistik, die sich im strengen Sinne „beweisen“ lässt, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung³⁷. Erforderlich ist eine deutliche Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos gegenüber dem Gefahrenbereich, der sich als allgemeines Lebensrisiko beschreiben lässt³⁸. Das allgemeine Lebensrisiko wiederum richtet sich nach dem Risiko, das mit einem Vorhaben des betreffenden Typs im Naturraum immer verbunden ist; denn bei den Lebensräumen besonders geschützter Tierarten handelt es sich nicht um „unberührte Natur“, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen³⁹. Mithin ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erst dann erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren besonders geschützter Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Verhaltensweisen, häufiger Frequentierung des Einwirkungsbereichs der Anlage und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Vorhaben der zur Genehmigung stehenden Art im Naturraum immer und an jedem Ort verbunden ist⁴⁰. Demzufolge bedarf es weder der Kenntnis der genauen Anzahl der eventuell kollisionsgefährdeten Tiere, noch ist sicherzustellen, dass nahezu 100 % der Tiere die Schutzmaßnahmen annehmen werden. Insbesondere aber hinsichtlich der vom Einwender besonders kritisierten Überführungsbauwerke haben die Ergebnisse eines langjährigen Monitorings an der BAB 17 Dresden-Prag bei einer sogar nur 11 m breiten Brücke ergeben, dass mehr als 90 % der durchfliegenden Fledermäuse das Bauwerk im Vergleich zu Kontrollstellen als Querungshilfe nutzen. Mit Blick auf den dicht besiedelten Raum in der Bundesrepublik Deutschland mit seinem engmaschigen Straßennetz besteht damit hier lediglich ein Risiko, dem die betroffenen Fledermäuse auch an jeder anderen Stelle gleichermaßen ausgesetzt sein können.

Vor diesem Hintergrund bedarf es entgegen der Auffassung des Einwenders auch keines Risikomanagements. Vielmehr ist das Risikomanagement lediglich ein Instrument für die Überbrückung noch bestehender *zulassungsrelevanter* Risiken⁴¹. Daher ist für die Anordnung eines Risikomanagements kein Raum, wenn die festgelegten Schutzmaßnahmen – wie hier – zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich ihrer Wirksamkeit eine ausreichende Prognosesicherheit aufweisen⁴².

³⁶ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 115).

³⁷ OVG S-A, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.

³⁸ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 (Rn. 42).

³⁹ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

⁴⁰ So zuletzt auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 u.a., juris, Rn. 32.

⁴¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 55).

⁴² Vgl. *Garniel/Lau*, ZUR 2016, 393 (395 f.).

Ebenso legt der Einwender der Beurteilung der Maßnahme S 71_{Art} zum Schutz etwaiger im Baufeld auftretender Zauneidechsen einen unzutreffenden Maßstab zugrunde. Auch diesbezüglich kommt es gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG lediglich darauf an, dass baubedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos eintritt⁴³. Verbleiben – wie hier – in dem Fall, dass überhaupt Zauneidechsen im Baufeld anzutreffen sind, nur wenige einzelne Exemplare im Gefahrenbereich, kommt es nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung⁴⁴. Die dann dort noch vorhandenen wenigen Exemplare sind einem Risiko ausgesetzt, dem sie mit Blick auf die zahlreichen baulichen Aktivitäten des Menschen auch an jeder anderen Stelle im Naturraum ausgesetzt wären. Dass es dem Vorhabenträger in dem hier betroffenen gut einsehbaren Areal nicht gelingen sollte, der hier eventuell vorkommenden Zauneidechsen weitgehend habhaft zu werden, sodass nur noch wenige einzelne Exemplare zurückbleiben, wird vom Einwender lediglich behauptet, nicht aber substantiiert dargelegt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme.

Hinsichtlich der übrigen Kritikpunkte sei darauf verwiesen, dass diese entweder nicht das Änderungsvorhaben betreffen (so die Kritik im Hinblick auf die Grüne Keiljungfer) oder so allgemein gefasst sind, dass ihnen bereits die Einlassungsfähigkeit fehlt (so der Vorwurf der fehlenden Berücksichtigung neuer Tatsachen sowie der Widersprüchlichkeit und Unvollständigkeit der Planunterlagen). Was schließlich die Ersatzzahlung betrifft, so ist diese zwar gemäß § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen. Der Planfeststellungsbehörde obliegt es aber nicht, über die Verwendung des Geldes zu entscheiden. Den zweckgebundenen Mitteleinsatz verantwortet vielmehr der Zahlungsempfänger, in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Celle.

2.5 Aussetzung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss über eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Um effektiven Rechtsschutz zu erlangen, müsste daher ein Betroffener Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass die Planfeststellungsbehörde verpflichtet sein kann, die Vollziehung eines kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO auszusetzen, wenn für sie absehbar ist, dass der Vorhabenträger innerhalb der Zeit vor dem voraussichtlichen Entscheidungstermin einer fristgerecht eingelegten Klage in der Hauptsache keine Vollziehung in Betracht zieht. In diesem Fall ist es geboten, dem Betroffenen die Einleitung oder weitere Durchführung eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu ersparen⁴⁵. So liegt der Fall hier; denn für einen in der beschriebenen Zeitspanne absehbaren Baubeginn der Maßnahme, B 3, OU Celle Mittelteil, stehen derzeit keine ausreichenden Geldmittel zur Verfügung, Insbesondere ist das Vorhaben noch nicht in den Straßenbauplan aufgenommen.

Bei Aufnahme in den Straßenbauplan des Bundes vor Eintritt der Bestandskraft dieses Beschlusses würde dagegen der gesetzliche Sofortvollzug nach der auflösenden Bedingung für die Vollzugsaussetzung wieder greifen. Eine gleichwertige Finanzierungszusage liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn aus verfügbaren Haushaltsmitteln für Straßenbauzwecke des Bundes eine vorhabenbezogene Mittelbereitstellung durch das BMVI erklärt wird.

⁴³ BVerwG, Beschl. v. 06.03.2014 – 9 C 6.12, NuR 2014, 638 (Rn. 58).

⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, juris, Rn. 98.

⁴⁵ BVerwG, Beschl. v. 13.06.2013 – 9 VR 2.13, juris, Rn. 2 m.w.N.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21339 Lüneburg erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV⁴⁶) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Für die Klageerhebung ist zu beachten, dass sich die Beteiligten vor dem Obergericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen müssen (§ 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

⁴⁶ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200).

4 Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Celle zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die oben genannten Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Harztorwall 24b., 38300 Wolfenbüttel oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 10, 27283 Verden – möglichst nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin – während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2011 in der Fassung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 02.02.2015 sowie dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Planfeststellungsbeschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die Planfeststellungsbehörde solche Unrichtigkeiten zu berichtigen, ohne dass es hierzu der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten weitere ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.2 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.5 Verwendete Abkürzungen

Die Bedeutung der in diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergibt sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrag

von Stülpnagel

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
a.A.	anderer Auffassung
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Aufl.	Auflage
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bay	Bayrisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BI-Bbg	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
FFH	Flora Fauna Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Halbs.	Halbsatz
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
Komm.	Kommentar
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Losebl.	Loseblattsammlung
MBI	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds	Niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
S.	Seite(n)
S-H	Schleswig-Holstein

Slg.	Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisch
UAbs.	Unterabsatz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht